

Konzept der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung

Gliederung

1.	Einleitung	3
2.	Kabinettsbeschluss/Auftrag	4
3.	Bericht über die bisherige Arbeit der Opferbeauftragten	6
3.1.	Interne Abstimmung	6
3.2.	Gespräche/Vernetzung	6
3.4.	Erste Fachveranstaltung	7
3.6.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	8
3.7.	Interessenarbeit	9
3.8.	Zwischenbilanz	9
4.	Strukturen der Opferhilfe und des Opferschutzes in Sachsen	10
4.1.	Polizeilicher Opferschutz	10
4.2.	Justizieller Opferschutz	11
4.3.	Opferschutz im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	11
4.4.	Landespräventionsrat (LPR)	12
4.5.	Nichtregierungsorganisationen	13
5.	Hilfestrukturen in und nach Großschadensereignissen	14
5.1.	Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Krankenhauswesen	14
5.2.	Polizei und Staatsanwaltschaft	15
5.3.	Psychosoziale Notfallversorgung	15
5.3.1.	Definition und Zielstellung	15
5.3.2.	Psychische erste Hilfe	16
5.3.3.	Psychosoziale Akuthilfen	16
5.3.4.	Mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen	17
5.3.5.	Maßnahmen der PSNV für Einsatzkräfte und Helfer	18
5.4.	Leistungen der Unfallversicherung	18
5.5.	Finanzielle und andere Hilfen	19
6.	Bedarfe und Zwischenfazit	19
6.1.	Erfahrungen aus Großschadensereignissen	19
6.2.	Bedarfe in Sachsen	20
6.3.	Zwischenfazit	21
7.	Rolle und Aufgaben der Opferbeauftragten in Zukunft	22
7.1.	Tätigkeitsbereiche der Opferbeauftragten	22
7.2.	Kontinuierliche präventive Tätigkeit	23

7.2.1.	Netzwerkmanagement	23
7.2.2.	Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Kommunikation	24
7.2.3.	Politische Arbeit, Fürsprache, Interessenvertretung	26
7.2.4.	Weiterbildung/ Prävention	27
7.3.	Aufgaben in der Akutphase eines Großschadensereignisses	27
7.4.	Nachsorge.....	31
8.	Datenschutz	33
9.	Erste Handlungsempfehlungen	34
9.1.	Unterstützung der Staatsregierung und Tätigkeitsbericht	34
9.2.	Gesetzliche Grundlage und Verstetigung des Amtes.....	34
9.3.	Pressearbeit.....	35
9.4.	Traumaambulanzen und Psychosoziale Krisendienste.....	35
9.5.	Finanzielle Hilfen.....	35
10.	Zusammenfassung	36
	Literaturverzeichnis	37
	Abbildungsverzeichnis.....	38
	Anlagenverzeichnis	39

1. Einleitung

Terroristische und extremistische Anschläge wie am 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin, am 9. Oktober 2019 auf die Synagoge in Halle und Amokläufe wie am 11. März 2009 in Winnenden sind Anschläge auf das gesellschaftliche Zusammenleben, auf die Demokratie und das friedliche Miteinander in einer pluralistischen Gesellschaft. Daher ist es auch eine besondere Aufgabe des Staates, Menschen die Opfer dieser Straftaten geworden sind zu unterstützen und sie zu schützen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind im Rahmen ihrer Konferenzen am 14. Juni 2018 und 31. Januar 2019 übereingekommen, dass im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe, insbesondere bei Terroranschlägen, zentrale Strukturen zur schnellen und unbürokratischen Betreuung der Opfer im Bund und in den Ländern erforderlich sind. Es wurde beschlossen, dass die Länder geeignete Strukturen einrichten.

Vor diesem Hintergrund hat das Kabinett am 4. Juni 2019 die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung berufen. Die wichtigsten Aufgaben der Opferbeauftragten sind, vertrauensvolle Ansprechpartnerin und Lotsin für Opfer von Straftaten, insbesondere bei Großschadensereignissen aufgrund von Terror und Extremismus, zu sein und die Angebote der Opferhilfe und des Opferschutzes in Sachsen zu vernetzen. Damit gibt der Kabinettsbeschluss Schwerpunkte und einen Rahmen für das Tätigkeitsfeld der Opferbeauftragten vor.

Seit ihrer Berufung ist die Opferbeauftragte aktiv auf die Partner¹ der Opferhilfe und des Opferschutzes zugegangen - von Anfang arbeitet sie mit einem aufsuchenden Ansatz. Die zahlreichen Gespräche boten bereits Gelegenheit zur Vernetzung, zur Klärung von Aufgaben und zur Vereinbarung von Kooperationen. In den Gesprächen ist auch die Rolle und strukturelle Verortung der Opferbeauftragten diskutiert worden. Einigkeit besteht, an das Vorhandene anzuknüpfen und keine unnötigen Doppelstrukturen aufzubauen. Die Opferbeauftragte wird ergänzend eine lebendige virtuelle Struktur aufbauen. Seit ihrer Berufung hat sie gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen der im SMS geschaffenen Geschäftsstelle auch ihren Platz in der Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland (Opferbeauftragter der Bundesregierung) und mit den Ländervertretern.

Wie die Opferbeauftragte mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und allen Partnern der Opferhilfe und des Opferschutzes in Sachsen bisher arbeitet und in Zukunft arbeiten wird, beschreibt das vorliegende Konzept. Bei dessen Erarbeitung ist an vorhandene Vorarbeiten - insbesondere den Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Stärkung des Opferschutzes vom 06. Juni 2018² - angeschlossen worden. Gleichzeitig war es wichtig Perspektivwechsel vorzunehmen, sich dem Thema und der Aufgabe aus verschiedenen Blickrichtungen zu nähern. Perspektivwechsel ist auch eine Forderung der Praxis an die Praxis - wirksamer Opferschutz und nachhaltige Opferhilfe gelingen nur interdisziplinär und multiprofessionell, kooperierend und ganzheitlich. Daher sind die Ergebnisse der ersten Fachtagung der Opferbeauftragten am 10. Dezember 2019 in Dresden in das Konzept eingeflossen.

¹ aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Weiteren entweder die grammatisch männliche oder weibliche Form benutzt, sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts

² Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Stärkung des Opferschutzes, Mitzeichnungsvorlage des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 06. Juni 2018, Az.: 1025/1/2157 KLR

Die Arbeit der Opferbeauftragten steht im Dienst der Opfer und weitere Betroffener. Was sie tut, orientiert sich daran, was Menschen benötigen, um widerfahrenes Leid zu überwinden und weitgehend rehabilitiert zu werden. Hierfür ist ein differenzierter Blick nötig, denn Opfererleben ist individuell. Hilfe und Schutz sind als Angebote zu verstehen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme liegt bei dem betroffenen Menschen selbst. Deshalb ist es notwendig, klar erkennbare Hilfestrukturen zu etablieren und die eigene Verantwortung aller Beteiligten zu stärken.

Opferschutz und Opferhilfe umfassen Prävention, Versorgung und Begleitung im Schadensfall und danach. Sie umfassen auch die Aufarbeitung durch die Strafjustiz, die Unterstützung der Opfer bei den Folgen einer Straftat, wie beispielsweise die psychotraumatheapeutische oder medizinische Versorgung und die Rehabilitation nach dem Opferentschädigungsgesetz, die Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche und weitere Leistungen zur Wiedergutmachung³.

Mit Blick auf die bestehenden Strukturen und die Bedarfe wird die Opferbeauftragte sich - ausgehend vom Kabinettsbeschluss - in ihrer Arbeit auf Großschadensereignisse fokussieren. Sie wird hierbei an das Hilfesystem der Psychosozialen Notfallversorgung anknüpfen und bei Terroranschlägen mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung und der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft, der Polizei und ihren Kooperationspartnern zusammenarbeiten. Ihre kontinuierliche Alltagsarbeit wird auf ihre Lotsenfunktion, auf Prävention und Nachsorge sowie auf eine ganzheitliche Netzwerkarbeit gerichtet sein. Instrumente ihrer Tätigkeit sind u. a. die Initiierung von Gesprächsprozessen, Kooperationsvereinbarungen mit Akteuren und eine virtuelle Vernetzung. Im Rahmen ihrer Lotsenfunktion wird das Informationsmanagement für Bürger eine wichtige Rolle spielen.

2. Kabinettsbeschluss/Auftrag

Die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung ist mit Kabinettsbeschluss vom 4. Juni 2019 berufen worden. Eine gesetzliche Verankerung⁴ dieses Amtes gibt es gegenwärtig nicht. Grundlage ihres Mandats ist neben dem Kabinettsbeschluss eine vertragliche Vereinbarung über ihre Aufgaben mit dem Freistaat Sachsen. Die Opferbeauftragte ist in der Ausübung ihres Ehrenamtes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, zentrale und vertrauensvolle Ansprechpartnerin für Opfer von Straftaten, insbesondere bei Terroranschlägen, Großschadensereignissen⁵ und schwerster Kriminalität im Einzelfall zu sein. Sie ist in erster Linie Lotsin und vermittelt Zugang zu Unterstützung, zuständigen Stellen und Hilfsangeboten, sie gibt qualifizierte Auskünfte über Leistungen und Hilfen und steht im Einzelfall als ZuhörerIn, UnterstützerIn und Beistand zur Verfügung. Die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung ist entsprechend ihrem Auftrag Ansprechpartnerin für folgende Betroffenenengruppen:

- Überlebende, d. h. unmittelbare Opfer aller Altersgruppen (mit psychischer oder/und physischer Betroffenheit) von Terroranschlägen und anderen Großschadensereignissen (z.B. auf internationalen Flughäfen, im Wirtschaftsleben, Naturkatastrophen),
- Opfer von Straftaten und von schwerster Kriminalität im Einzelfall, soweit die Tat mit einer hohen Symbolkraft oder besonderem medialen Interesse verbunden ist,

³ vgl. dazu auch Sächsischer Landtag Plenarprotokoll 6/75 vom 28. Juni 2018 TOP 4, S. 7094 Ausführungen Geert Mackenroth, MdL: „Opferschutz ist ein Gesamtkunstwerk mit fünf verschiedenen Phasen.“

⁴ eine Auswahl hier relevanter Rechtsvorschriften vgl. Anlage 1

⁵ zur Definition des Begriffes vgl. § 2 Abs. 2 Satz 7 SächsBRKG vgl. Anlage 1

- Angehörige dieser Opfer (Familienangehörige, Lebenspartner, Freunde),
- Hinterbliebene, d. h. Personen, die in einem besonderen Nähe- oder Verwandtschaftsverhältnis zu Opfern stehen, die nicht überlebt haben,
- Mehrfachbetroffene, die gleichzeitig mehreren Betroffenenengruppen angehören, z. B. Überlebende und Hinterbliebene,
- Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppe,
- Vermissende,
- Augenzeugen,
- Angehörige von Tätern,
- die Bevölkerung.

Auch Einsatzkräfte (etwa des Rettungsdienstes, der Polizei etc.), ehrenamtliche und freiwillige Helfer können Opfer von Großschadensereignissen werden. Die Opferbeauftragte ist für sie vertrauensvolle Ansprechpartnerin, soweit die vorhandenen Hilfesysteme nicht ausreichen, um diese Opfergruppe zu unterstützen. In der Regel erfolgen die Vorbereitung, Einsatzbegleitung und Einsatznachsorge für Einsatzkräfte und Helferteams durch den jeweiligen Träger bzw. Arbeitgeber. Zudem ist es Aufgabe der Unfallversicherungsträger, erforderliche Leistungen der Rehabilitation für Einsatzkräfte vorzuhalten. Sollten jedoch im Einzelfall Versorgungslücken entstehen, etwa in der mittel- oder langfristigen Nachsorge für geschädigte Einsatzkräfte oder Helfer, versteht sich die Opferbeauftragte als Ansprechpartnerin und Vermittlerin.

Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt gehören - bis auf Einzelfälle schwerster Kriminalität - nicht in das Aufgabenspektrum der Opferbeauftragten. Insoweit greifen die Hilfesysteme für Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt bzw. für Opfer im sozialen Nahraum. Gleichwohl soll mit der vorgenommenen Abgrenzung keine Hierarchie von Opfern postuliert werden. Die Erforderlichkeit von bedarfsgerechten Unterstützungs- und Hilfeangeboten mit dem Ziel der möglichst völligen und zügigen Rehabilitation von Opfern steht in jedem Einzelfall außer Frage. Soweit Strukturen der Hilfe und des Schutzes bereits etabliert sind, ist ein Tätigwerden der Opferbeauftragten jedoch nicht erforderlich.

Laut Kabinettsbeschluss hat die Opferbeauftragte zu Beginn ihrer Tätigkeit ein Konzept zu entwickeln, wie im Fall einer Großschadenslage mit den bestehenden Strukturen des Opferschutzes und der Opferhilfe eine bestmögliche Bewältigung der Krisensituation für die Opfer und deren Angehörige zu erreichen ist, so dass diese schnellstmögliche Hilfe bekommen und die zuständigen Stellen effizient und effektiv agieren. Um das zu erreichen, fördert die Opferbeauftragte die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen und schafft Plattformen der Vernetzung.

Die Berufung der Opferbeauftragten ist zunächst auf 36 Monate bis zum 30. Juni 2022 befristet. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurde im SMS, Abteilung 4, zeitgleich mit der Berufung eine Geschäftsstelle mit drei Vollzeitstellen im höheren, gehobenen und mittleren Dienst angesiedelt. Seit Mai 2021 ist die Geschäftsstelle strukturell direkt bei der Staatsministerin angegliedert.

Für ihre Tätigkeit verfügt die Opferbeauftragte derzeit über Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro p.a.

3. Bericht über die bisherige Arbeit der Opferbeauftragten

Mit ihrer Berufung hat die Opferbeauftragte gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen der zeitgleich eingerichteten Geschäftsstelle⁶ im SMS unverzüglich ihre Tätigkeit aufgenommen. Bisher sind folgende Handlungsschwerpunkte gesetzt worden:

3.1. Interne Abstimmung

Am Beginn der gemeinsamen Arbeit der Opferbeauftragten und der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle standen die Teambildung sowie die Klärung der Arbeitsabläufe und des Rollenverständnisses. Die Opferbeauftragte versteht sich als Ansprechpartnerin für Opfer und Akteure, Lotsin, Vernetzerin, Impulsgeberin, Vermittlerin und Interessenvertreterin - nicht jedoch als psychosoziale Beraterin. Als gemeinsame handlungsleitende Werte hat das Team Wertschätzung und Akzeptanz des jeweiligen Gesprächspartners, Einnehmen der Opferperspektive, Bürgernähe, Transparenz nach innen und außen, Ressourcenorientierung und -bündelung, eine gute Aufgabenverteilung, Nachhaltigkeit, Reflektion und Auswertungskultur erarbeitet.

Erste wesentliche Handlungsschwerpunkte waren und sind das Kennenlernen des Systems der Opferhilfe insbesondere durch Gespräche mit internen und externen Partnern, Öffentlichkeitsarbeit und Ansprechbarkeit sowie Unterstützung für Bürger. Dementsprechend erfolgte die Haushaltsplanung.

3.2. Gespräche/Vernetzung

Gespräche mit Akteuren sind ein notwendiges und wirksames Vernetzungsinstrument. Deshalb sind von Anfang an Gespräche mit zuständigen Stellen und Akteuren geführt worden. Der Gesprächsprozess ist strukturiert und priorisiert begonnen worden. Zunächst hat die Opferbeauftragte innerhalb der Staatsregierung auf der Ebene der Hausleitungen und auf Arbeitsebene mit dem Innen-, Justiz- und Sozialressort gesprochen. Ziele waren dabei - neben dem persönlichen Kennenlernen und dem Austausch - die Gewinnung eines Überblickes über bestehende Strukturen, Zuständigkeiten, Arbeitsweisen und Ressourcen sowie die Abstimmung über Ziele, Aufgaben und Kooperationsansätze, um daraus weitere Handlungsschritte abzuleiten. In den Gesprächen im SMS und SMI sind darüber hinaus Absprachen über das Vorgehen im Krisenfall getroffen worden.

Die Opferbeauftragte und ihre Mitarbeiterinnen haben mit zahlreichen externen Akteuren gesprochen; z.B. mit der Traumaambulanz Seelische Gesundheit am Universitätsklinikum Dresden, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen als Versorgungsbehörde nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem WEISSEN RING Landesverband Sachsen e.V., der Opferhilfe Sachsen e.V., der Rechtsanwaltskammer Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer, der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, mit Vertretern der Unfall- und Krankenkassen sowie der Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V. und weiteren Partnern⁷. Dieser kontinuierliche Gesprächsprozess wird fortgeführt. Geplant sind weitere Gespräche, z.B. mit den sächsischen Polizeipräsidenten⁸, Hilfsorganisationen und kommunalen Stellen.

⁶ Hausmitteilung des SMS vom 9. August 2019 zur Einrichtung der Geschäftsstelle

⁷ Anlage „Übersicht Gespräche“

⁸ mit den Polizeipräsidenten von Dresden, Chemnitz und Leipzig fanden bereits Gespräche statt

Ein geeignetes Instrument der Vernetzung ist auch die Vereinbarung von Kooperationen mit Partnern der Opferhilfe. Die Vereinbarungen umfassen die Zielstellung, Standards, die wesentlichen Aufgaben der jeweiligen Akteure im Großschadensfall (sowie davor und danach) und das Zusammenwirken der Kooperationspartner. Zudem beschreiben sie, wie eine stetige Weiterentwicklung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung sichergestellt werden kann. Neue Zuständigkeiten werden dadurch nicht begründet. Die Opferbeauftragte hat mit der Opferhilfe Sachsen e.V., dem WEISSEN RING e.V., dem RAA Sachsen e.V. und der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) Kooperationsvereinbarungen geschlossen, mit weiteren Partnern sind Kooperationsvereinbarungen in Vorbereitung.

Die Opferbeauftragte und ihre Mitarbeiterinnen haben mit Beginn ihrer Tätigkeit auch an den Arbeitstreffen auf Bundes- und Länderebene teilgenommen. Auf dieser Ebene sind kontinuierliche fachliche und organisatorische Kooperationen sowie Abstimmungen und Vernetzung vereinbart worden.

Die Opferbeauftragte strebt die kontinuierliche Zusammenarbeit auch mit Hochschulen an. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben bereits die Erstellung einer Bachelorarbeit zum Thema „Opferhilfe und Opferschutz - eine Analyse staatlicher und freier Hilfen für Opfer von Straftaten“ - sowie eine Referendarin und zwei Praktikantinnen in der Geschäftsstelle begleitet.

3.3. Einzelanfragen

Seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit haben sich einzelne Personen hilfesuchend an die Opferbeauftragte oder an die Geschäftsstelle gewandt. In jedem Fall sind die Hilfesuchenden nach Klärung ihres Anliegens über passende Hilfsangebote und Einrichtungen oder Ansprechstellen informiert worden - im persönlichen Gespräch, telefonisch oder schriftlich. In einigen Fällen hat die Geschäftsstelle zunächst Kontakt zu einer anderen Stelle aufgenommen und Vorfragen geklärt⁹. Die Opferbeauftragte und ihre Geschäftsstelle verstehen sich grundsätzlich als Fürsprecherinnen der Opfer und Betroffenen; sie nehmen konsequent die Perspektive betroffener Menschen ein und beantworten deren Anfragen. Bei Nichtzuständigkeit wird an die zuständige Stelle verwiesen und bei Bedarf weitergeleitet.

3.4. Erste Fachveranstaltung

Am 10. Dezember 2019 fand in Dresden für Partner und Akteure des Opferschutzes, der Opferhilfe sowie der Prävention, insbesondere bezogen auf Großschadensfälle, die erste Fachveranstaltung der Opferbeauftragten statt, die mit ca. 100 Teilnehmenden aus den unterschiedlichen Bereichen sehr gut angenommen wurde. Ziele der Veranstaltung waren die Vernetzung und der Austausch über Fragen des Opferschutzes, der Opferhilfe und der Gewaltprävention sowie strukturelle Fragen, etwa zur Verortung der Opferbeauftragten, und der Austausch über Bedarfe. An der Veranstaltung haben u.a. der Opferbeauftragte der Bundesregierung, Herr Prof. Dr. Edgar Franke, MdB, und der sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer teilgenommen. Die Ergebnisse¹⁰ der Fachveranstaltung sind in die vorliegende Konzeption eingeflossen.

⁹ insgesamt haben sich bislang ca. 40 Personen mit persönlichen Anliegen an die Opferbeauftragte gewandt

¹⁰ Ergebnisse, insbesondere ausgewählte Bedarfe siehe unter 6.2.

3.5. Islamistische Straftat am 04.10.2020 in Dresden

Am 4. Oktober 2020 hat ein syrischer Staatsangehöriger in Dresden zwei aus Nordrhein-Westfalen stammende Männer mit einem Messer angegriffen. Dabei erlitt ein Opfer tödliche Verletzungen, das andere Tatopfer überlebte den Angriff schwerverletzt. Der Angeklagte handelte aus radikalislamistischer Gesinnung. Die Bundesanwaltschaft hatte daher die Ermittlungen übernommen und Anklage erhoben. Erstinstanzlich wurde der Täter zu lebenslanger Haft verurteilt¹¹. Der Opferbeauftragte der Bundesregierung, die Opferbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen und die sächsische Opferbeauftragte haben dem Überlebenden, den Familien der Opfer und weiteren Betroffenen, Ersthelfern und Zeugen ein Schreiben übermittelt und Hilfe angeboten. Die Opferbeauftragte hat etwaige Unterstützungsangebote insbesondere für Ersthelfer und Zeugen mit dem Kommunalen Sozialverband, der Unfallkasse Sachsen, der Traumaambulanz Dresden, der Opferhilfe Sachsen e.V., dem Weissen Ring e.V. sowie intern abgestimmt. Eine Tatzeugin hat ein Beratungsgespräch in der Geschäftsstelle in Anspruch genommen. Die Opferbeauftragte bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle haben innerhalb der Staatsregierung SMS, SMI, SMJusDEG und die SK informiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat die Opferbeauftragte Statements auf ihrer Website sowie Pressemitteilungen veröffentlicht und für den MDR zwei Interviews gegeben. Eine weitere Presseanfrage wurde schriftlich beantwortet. Darüber hinaus kooperierte die Opferbeauftragte mit der Stadt Dresden zur Durchführung einer Gedenkveranstaltung. Die Opferbeauftragte und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben den Prozess vor dem OLG Dresden beobachtet und sich hierbei auch mit den Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung abgestimmt.

Resümierend ist festzustellen, dass die länderübergreifende Abstimmung sowie die Verständigung mit den Leistungserbringern in Sachen sehr gut funktioniert haben. Die Information innerhalb der Staatsregierung sollte verbessert werden, um die Interessen der Opfer und Betroffenen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Anfang an in den Blick zu nehmen.

Während eines Gerichtsprozesses **sollte** die Opferbeauftragte auch Ansprechpartnerin für die Anliegen der Opferzeugen sein und unterstützend tätig werden, soweit dies neben anwaltlicher Vertretung und psychosozialer Prozessbegleitung erforderlich ist.

3.6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt war die Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Der Opferbeauftragten ist es hierbei von Anfang an wichtig gewesen, als Beauftragte der Staatsregierung transparent zu agieren, Hilfeangebote bekannt zu machen und für ein vertrauensvolles Miteinander mit Bürgern und Akteuren einzutreten.

Hierzu haben seit August 2019 Arbeitsgespräche mit dem Pressesprecher des SMS stattgefunden, um das gemeinsame Vorgehen im Ereignisfall abzustimmen, die Zusammenarbeit wurde insoweit vereinbart.

Darüber hinaus hat sich die Opferbeauftragte im Dezember 2020 mit dem Regierungssprecher zur Pressearbeit im Ereignisfall abgestimmt. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass konkrete Absprachen jeweils im Einzelfall direkt mit dem Regierungspresgespräch sowie in der turnusmäßigen gemeinsamen Runde der Pressesprecher der Ressorts erfolgen.

¹¹ Das Urteil des Staatsschutzsenates des OLG Dresden wurde am 21. Mai 2021 verkündet

Die Opferbeauftragte verfügt zwischenzeitlich über einen eigenen Internetauftritt¹², eine Notfalltelefonnummer¹³, einen Flyer, Notfalkarten für Netzwerkpartner und ein eigenes (Zweit)Logo. Ein erweitertes Informationsangebot über Amt24 unter der Rubrik „Opferhilfe“ ist eingerichtet worden. Der Medienservice Sachsen wird für Pressemitteilungen genutzt, dazu wurde die Absenderkennung „Opferbeauftragte“ eingefügt. Im Beteiligungsportal Sachsen¹⁴ wird das Fachportal der Opferbeauftragten als lebendige und interaktive Plattform der Kommunikation und Vernetzung mit Bürgern und Akteuren aufgebaut. Darüber hinaus ist die Opferbeauftragte im Verwaltungsatlas Sachsen präsent¹⁵.

Mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung ist in Fällen terroristischer und extremistischer Straftaten die Zusammenarbeit vereinbart worden. So wurde z. B. ein gemeinsames Musteranschreiben für Opfer entwickelt. Die Kontaktdaten der Opferbeauftragten und der Geschäftsstelle sind im Informationsflyer des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) „Hilfe nach einem Terroranschlag“ veröffentlicht. In Vorbereitung ist der Beitritt Sachsens zur Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon“ für terroristische und extremistische Krisensituationen.¹⁶ Damit steht eine Krisenhotline mit psychologisch geschultem Personal zur Verfügung.¹⁷ Darüber hinaus wird ein Leitfaden für das gemeinsame Vorgehen im Falle eines Terroranschlages abgestimmt.

3.7. Interessenarbeit

Die Opferbeauftragte hat als Interessenvertreterin zu Gesetzgebungsverfahren, etwa zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens und zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des THW-Gesetzes, Stellung genommen.

Als sächsische Fürsprecherin der Opfer und Betroffenen von extremistischen und terroristischen Straftaten und in ihrer Schnittstellenfunktion nimmt sie an dem Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus -Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“, das von 2020 bis 2022 gemeinsam mit den Ländern Sachsen, Schleswig-Holstein und Berlin durchgeführt wird, im Rahmen von Experteninterviews und Fokusgesprächen teil.

3.8. Zwischenbilanz

Die Opferbeauftragte hat von Anfang an kontinuierlich Gespräche mit Akteuren der Opferhilfe, des Opferschutzes und der Prävention in Sachsen und auf Bundesebene geführt und ihre Vernetzungsarbeit begonnen. Weitere Schwerpunkte ihrer bisherigen Aktivitäten waren Öffentlichkeitsarbeit und Informationssammlung.

¹² <https://www.sms.sachsen.de/opferbeauftragte.html>

¹³ Tel.: 49 351 564 55099

¹⁴ <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/portale/uebersicht?behoerdeOrt=Opferbeauftragte+der+S%C3%A4chsischen+Staatsregierung>

¹⁵ <https://www.verwaltungsatlas.sachsen.de/opferbeauftragte-4810.html>

¹⁶ Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2021

¹⁷ die Hotline wird vom Zentrum für Trauma und Konfliktmanagement (ZTK, www.ztk-koeln.de) betrieben

4. Strukturen der Opferhilfe und des Opferschutzes in Sachsen¹⁸

Laut Kabinettsbeschluss soll die Opferbeauftragte an die bestehenden Strukturen anknüpfen und die Bildung von Doppelstrukturen vermeiden. Diese stellen sich aktuell wie folgt dar:

4.1. Polizeilicher Opferschutz

Opferschutz ist ein Grundauftrag der Polizei. Grundsätzlich ist jeder Polizeibeamte Ansprechpartner in Sachen Opferschutz.

In jeder Polizeidirektion ist ein hauptamtlicher Opferschutzbeauftragter eingesetzt, der grundsätzlich - zusammengefasst - folgende Aufgaben¹⁹ erfüllt:

- Ansprechpartner und Koordinator für die grundsätzlichen Belange des Opferschutzes im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizeidirektion und den Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt,
- enge Zusammenarbeit mit regionalen Einrichtungen, Vereinen und Netzwerken der Opferhilfe und des Opferschutzes sowie mit anderen Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichten, Jugendämtern, Ausländerbehörden),
- Mitwirkung in interdisziplinären Gremien, Arbeits- und Projektgruppen,
- Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen externer Einrichtungen sowie Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete der Polizeidirektion im Zusammenwirken mit Netzwerkpartnern,
- Ansprechpartner in schwierigen Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking für die Sachbearbeiter in der Polizeidirektion,
- Aufgaben im Zusammenhang mit dem Management von Hochrisikofällen,
- Zusammenwirken mit dem Landeskriminalamt (LKA) Sachsen in Fällen des operativen Opferschutzes und
- Vorhalten von Übersichten über Ansprechpartner der Opferhilfe.

Die Koordinierung des polizeilichen Opferschutzes obliegt der Zentralstelle für polizeiliche Prävention im Landeskriminalamt. Dort werden insbesondere folgende Aufgabenfelder bearbeitet:

- Netzwerk- und Gremienarbeit,
- Erstellung von Publikationen, z.B. die Broschüre „Polizeilicher Opferschutz“,
- Erarbeitung von Konzepten, Handreichungen, Handlungsanleitungen u. ä.,
- Organisation von Arbeitstagen u. ä.

Im Bereich des Opferschutzes bei häuslicher Gewalt und Stalking erfolgt die Zusammenarbeit der Polizei mit den Interventions- und Koordinierungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen, Männer und Kinder. Ein Rahmenkonzept bezüglich des landeseinheitlichen Managements von Hochrisikofällen in Konstellationen häuslicher Gewalt und Stalking, die mit einem hohen Risiko der Begehung eines Tötungsdelikts einhergehen, wurde von der Zentralstelle für Polizeiliche Prävention erarbeitet²⁰.

¹⁸ unter Bezugnahme auf den Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Stärkung des Opferschutzes, Mitzeichnungsvorlage des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 06. Juni 2018, Az.: 1025/1/2157 KLR

¹⁹ vgl. Antrag/Beschluss Drs. 6/13748 „Gemeinsam für den Opferschutz in Sachsen“ S. 1, vom 18./28.06.2018

²⁰ bisher im Entwurf

4.2. Justizieller Opferschutz

Der justizielle Opferschutz in Sachsen umfasst:

- Opferschutz in der bzw. durch die Staatsanwaltschaft,
- Informationsstellen für Zeugen,
- Psychosoziale Prozessbegleitung,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Hilfestellung durch die Opferhilfe Sachsen e.V.
- Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt und gegen Menschenhandel (hier existieren bereits 15 Frauen- und Kinderschutzzeineinrichtungen, drei Männer-schutzwohnungen, 8 Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS), drei Täterberatungsstellen, eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und bei Zwangsverheiratung sowie das Modellprojekt des Bellis e.V. zur medizinischen Soforthilfe bei Vergewaltigung und häuslicher Gewalt mit der Etablierung der vertraulichen Spurensicherung).

In Sachsen sind bei den Staatsanwaltschaften in einzelnen Dezernaten Zuständigkeiten für Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum festgelegt oder Ansprechpartner für den Täter-Opfer-Ausgleich und für das Thema Gewalt im sozialen Nahraum benannt. Diese sind auch Ansprechpartner für Vereine und Vertreter der Opferhilfe. In der Staatsanwaltschaft Zwickau sind sowohl Ansprechpartner als auch explizite Zuständigkeiten für die genannten Themen bestimmt. In der Generalstaatsanwaltschaft sind die Bereiche Opferschutz, Täter-Opfer-Ausgleich und Gewalt im sozialen Nahraum einem Staatsanwalt als zuständigem Ansprechpartner zugewiesen.

Aufgrund der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien sind die Bereiche Gleichstellung, Antidiskriminierung und Gewaltschutz²¹ nunmehr im Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) angesiedelt.

Im Übrigen wird auf den o.g. Ressortbericht verwiesen.

4.3. Opferschutz im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Im Geschäftsbereich des SMS gibt es folgende Felder des Opferschutzes und der Opferhilfe:

- Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Traumaambulanzen

Opfer von Gewalttaten erhalten bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), beispielsweise die Übernahme von Heilbehandlungskosten oder Rentenleistungen für Geschädigte und Hinterbliebene. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (vom 12. Dezember 2019, BGBl I S. 2652 ff.) sind erweiterte Regelungen für Menschen,

²¹ vgl. Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40) Ziffer IV Nr. 25

die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, gesundheitliche Schäden erlitten haben, geschaffen worden. Zuständige Vollzugsbehörde für Ansprüche nach dem OEG ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.

In den Traumaambulanzen in Dresden, Chemnitz und Zschadraß (Colditz) werden im Freistaat Sachsen Erwachsene und – in Dresden auch – Kinder nach Gewalterfahrungen psychotherapeutisch behandelt. Das SMS, das Kompetenzzentrum Traumaambulanzen Sachsen und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) stehen in Verhandlung mit weiteren Einrichtungen, um ein flächendeckendes Netz von Traumaambulanzen für Opfer von Gewalttaten aufzubauen. Die Finanzierung der Traumaambulanzen erfolgt auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes.

Im Bereich der Prävention ist das Demokratie-Zentrum Sachsen, welches im SMS angesiedelt ist, die zentrale Koordinierungsstelle für landesweite Prävention und Beratung zu den Themen Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Es koordiniert und vernetzt die Aktivitäten in Sachsen zur Auseinandersetzung mit demokratie- und menschenfeindlichen Vorfällen und stellt ein gewachsenes Beratungsnetzwerk, das sowohl im Bereich der Extremismusprävention als auch Intervention professionelle Beratung anbietet. Mit dem breiten Angebot der Mobilien Beratung, der Beratung von Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt, der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung können notwendige Unterstützung gezielt und kostenfrei bereitgestellt werden. Mit der Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA) besteht überdies ein spezialisiertes Angebot in den Bereichen gewaltbereiter Islamismus bzw. Salafismus/Jihadismus sowie Islam- und Muslim-feindlichkeit.

Im Übrigen wird auf den o.g. Ressortbericht (vgl. Fußnote 18) verwiesen.

4.4. Landespräventionsrat (LPR)²²

Opferschutz beginnt mit Präventionsarbeit. In Sachsen erfolgte durch das Staatsministerium des Innern (SMI) aufgrund eines Kabinettsbeschlusses im Jahr 2008 die Konstituierung des LPR. Die ständige Geschäftsstelle des LPR ist beim SMI angesiedelt. Der LPR baut auf die bestehenden Präventionsstrukturen unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Identität, ihrer Struktur sowie ihres programmatischen Ansatzes auf. Die Sacharbeit erfolgt maßgeblich in themen- bzw. projektbezogenen Arbeitsgruppen. Wesentliche Aufgaben des Landespräventionsrates sind u. a.:

- Koordination, Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten,
- Optimierung gesamtgesellschaftlicher Präventionsinitiativen auf Landesebene,
- Beratung der Staatsregierung, der Ressorts und weiterer Träger der Präventionsarbeit, insbesondere der kommunalen Präventionsgremien,
- Initiierung, Unterstützung und Koordinierung der kommunalen kriminalpräventiven Gremien in den sächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- Koordination von landesweiten Fördermöglichkeiten und Förderprogrammen.

Der LPR arbeitet in themenbezogenen Arbeitsgruppen und Ausschüssen:

- Arbeitsgruppe „Gemeinwesenorientierte Prävention“,
- Landesfachausschuss für Suchtprävention,

²² <https://www.lpr.sachsen.de/11014.htm>

- Lenkungsausschuss für Verkehrssicherheit,
- Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt,
- Sächsischer Regionalausschuss Sport und Sicherheit,
- Arbeitsgruppe Frühkindliche und Schulische Prävention.

4.5. Nichtregierungsorganisationen

Im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe leisten Fachleute und Laien haupt- und ehrenamtlich in Vereinen und Beratungsstellen eine unverzichtbare Arbeit²³.

Das SMJusDEG fördert seit vielen Jahren den Verein Opferhilfe Sachsen e.V., der in allen Landgerichtsbezirken Sachsens professionelle Beratungseinrichtungen für Opfer von Straftaten betreibt. Insgesamt sind in Sachsen 9 Beratungsstellen mit 25 hauptamtlichen Mitarbeitern tätig.²⁴ Neben der Beratung und Information über die Rechte und Pflichten als Zeugen bieten die angestellten Fachleute der Opferhilfe psychosoziale Prozessbegleitung sowie Krisenintervention und psychosoziale Stabilisierung der Betroffenen an. Zudem besteht das Angebot der Onlineberatung. Der Verein engagiert sich u.a. auch überregional im Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland (ado)²⁵.

Der WEISSE RING Landesverband Sachsen e.V.²⁶ leistet ehrenamtlich Hilfe für Opfer von Straftaten sowie für deren Angehörige, Tatzeugen und Nothelfer. Der Verein betreibt in Sachsen 22 Außenstellen in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Der Verein berät, begleitet, informiert und vermittelt weiterführende Hilfen. Der WEISSE RING verfügt über finanzielle Soforthilfen, die schnell tatbedingte Notlagen überbrücken können. Hilfeschecks ermöglichen den schnellen direkten Zugang zu Anwälten, Therapeuten und weiteren Spezialisten. Der Verein tritt für die Wahrung und Weiterentwicklung der Opferrechte im Strafverfahren sowie beispielsweise im sozialen Entschädigungsrecht ein und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung von Opferentschädigungsansprüchen.

Der Verein RAA Sachsen e.V.²⁷ unterstützt Betroffene rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt²⁸. Die Opferberatung bietet vertrauliche Gespräche und unterstützt die emotionale Verarbeitung. In der rechtlichen Aufarbeitung begleiten die Berater auf Wunsch von der Anzeige bis zu Gericht und informieren über Möglichkeiten und Rechte, wie Opferschutz, Nebenklage oder Schmerzensgeld. Der Verein ist Mitglied und Partner in Netzwerken auf kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene und Projektpartner, u.a. des Demokratie-Zentrums Sachsen.

²³ vgl. unter Online Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS) <https://www.odabs.org>

²⁴ <https://www.opferhilfe-sachsen.de/>

²⁵ <https://www.opferhilfen.de>

²⁶ <https://sachsen.weisser-ring.de>

²⁷ <https://www.raa-sachsen.de/> RAA Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Sachsen e.V.

²⁸ Projekt „Support für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt“

In Sachsen gibt es darüber hinaus ein Netz von unterschiedlichen Beratungsstellen, das auch Menschen nutzen können, die aufgrund erlittener Straftaten oder Unglücksfälle Hilfe benötigen. In den Beratungsstellen etwa der Caritas Sachsen²⁹, Diakonie Sachsen³⁰ und weiteren Einrichtungen können Lebens- und Sozial(rechts)-beratung³¹ in Anspruch genommen werden.

5. Hilfestrukturen in und nach Großschadensereignissen

In die Bewältigung von Großschadensereignissen sind je nach Ereignisfall Kräfte und Mittel des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes eingebunden. Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft erfüllen ihre jeweils gesetzlich normierten Aufgaben zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Aufnahme von Ermittlungsverfahren bzw. zur justiziellen Aufarbeitung von Straftaten.

5.1. Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Krankenhauswesen

Den rechtlichen Rahmen für die drei Bereiche der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bildet das SächsBRKG³² und die dazu erlassenen Verordnungen. In Fällen von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Notfällen, Großschadensereignissen und Katastrophen sind die Kräfte und Mittel des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes für die unmittelbare Gefahrenabwehr zuständig.

Die Einsatzleitung obliegt an Einsatzort in der Regel der Gemeindefeuerwehr des Schadensortes. Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und Bei Großschadensereignissen wird zudem am Einsatzort eine Rettungsdienst-Einsatzleitung gebildet, die außer in medizinischen Fragen, der Einsatzleitung untersteht; vgl. § 49 SächsBRKG. In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz am Einsatzort. Sie wird durch die zuständige Brandschutz-, rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde – den betroffenen Landkreis oder die betroffene kreisfreie Stadt – bestimmt. In der Behörde selbst wird zur Erfüllung der Aufgaben eine besondere Führungseinrichtung (Verwaltungsstab) gebildet. In diesem wirken Vertreter der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr und Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen mit. Aufgabe des Verwaltungsstabes ist es, fach- und ressortübergreifend Verwaltungsmaßnahmen unter Beachtung aller Umstände der Gefahren- und Schadenslage vorzubereiten, zu veranlassen und zu kontrollieren.

Bei einer landesweiten Lage kann zudem der Verwaltungsstab des Freistaates Sachsen beim Staatsministerium des Innern aufgerufen werden.

Opfer und weitere Betroffene werden bei Bedarf in Krankenhäusern medizinisch versorgt. Gemäß § 30 Abs.1 Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG)³³ sind die Krankenhäuser ver-

²⁹ <https://www.caritas.de/diecaritas/in-ihrer-naehe/sachsen>

³⁰ https://diakonie-sachsen.de/...ehe_-_familien_und_lebensberatung_de.html

³¹ die Geschäftsstelle hält eine Übersicht vor

³² Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647). das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist

³³ Sächsisches Krankenhausgesetz vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist

pflichtet, entsprechende Dienst- und Aufnahmebereitschaften zu gewährleisten und unbeschadet der Aufnahmekapazität Notfallpatienten zur qualifizierten ärztlichen Erstversorgung aufzunehmen.

5.2. Polizei und Staatsanwaltschaft

In einem Großschadensfall werden die jeweils zuständigen Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft gemäß ihren gesetzlich normierten Aufgaben tätig. Die Polizei bzw. die allgemeinen Polizeibehörden haben gemäß § 2 Abs.1 SächsPVDG³⁴ und § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG³⁵ die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst arbeiten hierbei zusammen, § 4 Abs. 1 SächsPBG. Bei einem terroristischen Anschlag wird eine „Besondere Aufbauorganisation“ aufgerufen und die taktische Betreuung der Betroffenen sichergestellt. Bei Bedarf wird eine Betroffenenauskunftsstelle eingerichtet. Gegebenenfalls wird das BKA mit den Ermittlungen beauftragt und arbeitet mit dem LKA und der zuständigen Staatsanwaltschaft zusammen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und erhebt gegebenenfalls Anklage. Die Verfolgung terroristischer und extremistischer Straftaten liegt in der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft. Schwerpunkte der Terrorismusabteilung der Bundesanwaltschaft sind Rechtsterrorismus, Linksterrorismus sowie islamistisch motivierter Terrorismus. Soweit die Bundesanwaltschaft zuständig ist, werden Opferstaatsanwälte eingesetzt, um u.a. zuverlässige Informationen zu Geschädigten zu erheben. Diese arbeiten mit dem BKA und LKA zusammen. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden ist die zuständige Ermittlungs- und Anklagebehörde in Strafverfahren wegen Staatsschutzdelikten³⁶ soweit diese nicht vom Generalbundesanwalt geführt werden.

5.3. Psychosoziale Notfallversorgung

5.3.1. Definition und Zielstellung

Der Begriff Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) umfasst die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention und der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen und Einsatzsituationen³⁷. Ziel der PSNV ist es, eine adäquate Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen zur Erfahrungsverarbeitung bereitzustellen und Traumafolgestörungen bzw. einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen angemessen zu behandeln³⁸. Die PSNV greift ergänzend oder ersetzend ein, wenn personale und soziale Ressourcen fehlen, nicht ausreichen oder versiegen³⁹. Die Maßnahmen der PSNV richten sich an Opfer, Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen, Vermisste sowie an Einsatzkräfte.

PSNV-Maßnahmen für Betroffene sind:

³⁴ Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. 2019 Nr. 9 S. 358)

³⁵ Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. 2019 Nr. 9 S. 358)

³⁶ §§ 80a ff. StGB, u.a. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat

³⁷ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II, S. 20

³⁸ a.a.O. siehe Fn. 37

³⁹ a.a.O. siehe Fn. 37

- psychische erste Hilfe,
- psychosoziale Akuthilfe und
- mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen.

5.3.2. Psychische erste Hilfe

Die psychische erste Hilfe wird durch Kräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, der Polizei, des Katastrophenschutzes, des THW und weitere Einsatzkräfte sowie PSNV-Kräfte in der Kommunikation mit den von Notfällen Betroffenen geleistet⁴⁰.

5.3.3. Psychosoziale Akuthilfen

Psychosoziale Akuthilfen werden „kurzfristig und ereignisnah“⁴¹ von erfahrenen Notfallseesorgern, Mitarbeitern aus Kriseninterventionsteams der Hilfsorganisationen und von Notfallpsychologen angeboten. Psychosoziale Akuthilfen umfassen u.a.:

- die Bedürfnis- und Bedarfserhebung sowie
- die Vermittlung in das soziale Netzwerk, wie Familie oder Freunde oder
- die Vermittlung in mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen.⁴²

Zeitlich umfassen die psychosozialen Akuthilfen in der Regel die ersten Stunden unmittelbar nach einem Unglücksfall bis zu maximal zwei Tagen danach. Die PSNV-Teams der Akuthilfe werden durch die integrierten Regionalleitstellen über den Ereignisfall informiert und angefordert. In Sachsen sind dafür ca. 380 ehrenamtliche Kräfte und 12 hauptamtliche Krisenseesorger im Einsatz⁴³. Eine flächendeckende PSNV-Struktur für Betroffene ist etabliert.

Auf Landesebene wird die Tätigkeit der PSNV-Teams bzw. Kriseninterventionsteams gemäß § 39 Abs. 5 Satz 3 SächsBRKG durch eine vom SMI bestimmte zentrale Stelle unterstützt; dies ist seit Oktober 2018 eine Landesbeauftragte für PSNV im SMI.

Daneben haben sich in Sachsen niedergelassene Psychotherapeuten bereiterklärt, bei Bedarf in der Akutversorgung mitzuarbeiten; dies sind derzeit 33 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) und 56 Psychologische Psychotherapeuten (PP)⁴⁴.

Die psychosoziale Akutversorgung ist damit für die Anliegen der Opferbeauftragten in Sachsen grundsätzlich gesichert. Die im Juli 2021 veröffentlichten Sächsischen Rahmenempfehlungen zur Psychosozialen Notfallversorgung in größeren Schadenslagen⁴⁵ begrüßt die Opferbeauftragte ausdrücklich.

⁴⁰ a.a.O. siehe Fn. 37, S. 21

⁴¹ a.a.O. siehe Fn. 37

⁴² a.a.O. siehe Fn. 37

⁴³ zu den Zahlenangaben vgl. Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nr.: 6/6373 und 6/10537 zur Psychosozialen Notfallversorgung

⁴⁴ die Zahlen beruhen auf der zweijährlich durchgeführten Erhebung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer; so haben z.B. bei dem Amoklauf am 26. April 2002 in Erfurt am Gutenberg-Gymnasium Psychotherapeuten bereits in der Akutphase unterstützt

⁴⁵ Herausgeber: Landesverband PSNV Sachsen e.V.

5.3.4. Mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen

Nach Abschluss der psychosozialen Akutversorgung ist der möglichst reibungsfreie Übergang in die mittel- und langfristige psychosoziale Versorgung zu gestalten.

Ein Teil der Opfer und Betroffenen von Großschadensfällen benötigt keine weitergehende Hilfe über die gegebenenfalls vorhandene Unterstützung im familiären und sozialen Netzwerk hinaus. Die Folgen eines Unglücksfalls können sich jedoch auch über Tage, Monate und Jahre so auswirken, dass psychosoziale Hilfen mittel- und längerfristig erforderlich sind. Das Erleben und Erleiden von Terroranschlägen und weiteren komplexen Schadenslagen kann psychische Folgereaktionen auslösen, z.B. psychische Beschwerden, wie Ängste, Depressionen, Suchtmittelmissbrauch, posttraumatische Belastungsstörungen oder Probleme in sozialen Beziehungen.

Mittel- und längerfristige psychosoziale Hilfen werden aus den vorhandenen psychosozialen Hilfesystemen, z.B. den Beratungsstellen der Vereine und freien Wohlfahrtsverbände und den psychosozialen Krisendiensten der kommunalen Gesundheitsämter⁴⁶, ausschließlich oder ergänzend zu therapeutischen Hilfen angeboten und in Anspruch genommen⁴⁷.

(Früh)Interventionen sind die Diagnostik und Maßnahmen der Linderung und Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, die teils durch die psychosozialen Krisendienste der Kommunen sowie von niedergelassenen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten und Psychotraumatheapeuten geleistet werden. Wirksame frühe Interventionen können langfristige psychische Beeinträchtigungen bei Opfern verhindern.

Opfer von Gewalttaten können psychotraumatheapeutische Unterstützungen in Form von Beratung und Therapie in den Traumaambulanzen in Dresden, Chemnitz und Zschadraß (Colditz) in Anspruch nehmen. Der Zugang zu den Traumaambulanzen ist für Opfer von Gewalttaten niedrigschwellig, ein schneller Behandlungsbeginn ist dank der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz möglich. Die ambulante Krisenintervention in bis zu 15 Sitzungen (für Kinder 18 Sitzungen) ermöglicht es Opfern traumatisierender Ereignisse, erste Hilfe durch einen Traumatherapeuten zu erhalten und der Entwicklung einer psychischen Erkrankung entgegenzuwirken. Die fortbestehenden psychischen Probleme und die Entwicklung einer psychischen Störung können eine längerfristige ambulante, teilstationäre oder stationäre Behandlung notwendig machen. Der Zugang erfolgt mit einer entsprechenden Überweisung in die ambulante vertragsärztliche bzw. psychotherapeutische Versorgung oder in die entsprechende teilstationäre oder stationäre Versorgung (Krankenhäuser⁴⁸). Das Traumanetz Seelische Gesundheit wird von der Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik (Arbeitsbereich Psychotraumatologie) des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden koordiniert. Es unterstützt Opfer und weitere Betroffene bei der Therapeutensuche⁴⁹.

⁴⁶ Anlage Übersicht über die kommunalen psychosozialen Krisendienste der Kommunen nach Abfrage

⁴⁷ a.a.O. siehe Fn. 37

⁴⁸ Anlage Tabelle Psychotherapeutische Abteilungen der Sächsischen Krankenhäuser

⁴⁹ <https://www.traumanetz-sachsen.de/therapeutensuche/kategorie/traumatherapeuten>

Für die psychotherapeutische Nachsorge haben sich in Sachsen 15 KJP und 53 PP bereit-klärt⁵⁰. Die Vermittlung in möglichst frühe psychotherapeutische Hilfen erfolgt über das jeweilige PSNV-Team und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, welche an einen Psychotherapeuten vor Ort vermitteln.

An der Schnittstelle von psychosozialer Akutversorgung und mittelfristiger Versorgung kann es in der Praxis zu Schwierigkeiten zulasten der Opfer und weiteren Betroffenen kommen, die sich besonders aus unklaren Zuständigkeiten ergeben können.

5.3.5. Maßnahmen der PSNV für Einsatzkräfte und Helfer

Die Maßnahmen und Angebote der PSNV für die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, Polizei, des Katastrophenschutzes, des THW etc. gliedern sich grundsätzlich in einsatzvorbereitende (z. B. Aus- und Fortbildung), einsatzbegleitende (z. B. Beratung der Führungskräfte) und einsatznachsorgende Angebote und Maßnahmen, z. B. methodisch-strukturierte Einzel- und Gruppengespräche, Seelsorge- und Supervisionsangebote, längerfristig auch psychotherapeutische Interventionen über die Unfallversicherung⁵¹. Die Angebote sind grundsätzlich ausreichend.

5.4. Leistungen der Unfallversicherung

Soweit Opfer und Einsatzkräfte unfallversichert sind und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, steht diesen das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zur Verfügung. Der Kreis der Unfallversicherten umfasst z.B. Bedienstete der Polizei, Arbeitnehmer, ehrenamtliche Helfer, Schüler und Studierende.

Das Leistungsspektrum der Unfallversicherung (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften)⁵² umfasst grundsätzlich gemäß § 26 SGB VII Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich von Leistungen der medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und auf Geldleistungen. Dabei hat der jeweilige Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu lindern, seine Verschlimmerung zu verhüten und die Folgen zu mildern, § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Folglich können unfallversicherte Opfer und Einsatzkräfte nach einem Großschadensfall auch kurzfristige psychotherapeutische Leistungen, in der Regel beginnend innerhalb von 14 Tagen nach dem Ereignis, in Anspruch nehmen. Ansprechpartner der Unfallversicherungsträger in Sachsen sind in einem Ereignisfall in der Regel vor Ort. Sie verfügen über ein Notfallmanagement⁵³.

⁵⁰ siehe Fn. 47

⁵¹ exemplarisch: Notfallmanagement für berufsbedingte traumatische Ereignisse, Unfallkasse Sachsen, S. 6

⁵² Unfallkassen und Berufsgenossenschaften siehe www.dguv.de

⁵³ exemplarisch: „Notfallmanagement für berufsbedingte traumatische Ereignisse“ der Unfallkasse Sachsen Dezember 2019 www.uk.sachsen.de

5.5. Finanzielle und andere Hilfen

Opfer extremistischer Übergriffe (rechts- und linksextremistisch, antisemitisch, homophob, islamistisch) und terroristischer Gewalt haben Anspruch auf eine sogenannte finanzielle Härteleistung, die bei dem Bundesamt für Justiz zu beantragen ist⁵⁴. Das Bundesamt bietet Beratung zur Antragstellung sowie Antragsformulare in mehreren Sprachen an.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)⁵⁵ regelt sozialrechtliche Ansprüche für Opfer von Gewalttaten. Hiernach sind bei Vorliegen der Voraussetzungen neben der Gewährung von Heil- und Krankenbehandlungen auch Renten, die Hinterbliebenenversorgung für Witwen und Witwer, eingetragene Lebenspartner und Waisen sowie ein Sterbe- und Bestattungsgeld vorgesehen. Der Kommunale Sozialverband Sachsen⁵⁶ ist die zuständige Behörde für die Prüfung der Anträge auf Leistungen nach dem OEG.

Wie unter 5.4. ausgeführt, bietet die gesetzliche Unfallversicherung ein umfassendes Leistungsspektrum zur Rehabilitation. Hierzu gehören auch Heilbehandlungskosten, Kosten der medizinischen Rehabilitation und Rentenleistungen.

Wurde ein terroristischer Anschlag unter Zuhilfenahme eines Kraftfahrzeuges verübt, können Entschädigungsleistungen nach dem Pflichtversicherungsgesetz in Betracht kommen. Ansprüche sind bei der Verkehrsofopferhilfe e.V. (VOH) geltend zu machen⁵⁷. Die VOH ist eine Einrichtung der deutschen Autohaftpflichtversicherer und hilft Verkehrsofopfern in der Funktion als Garantiefonds bei Unfällen in Deutschland, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Kraftfahrzeuge verursacht werden oder in denen das Auto vorsätzlich und widerrechtlich als "Tatwaffe" eingesetzt wird oder der Autohaftpflichtversicherer insolvent wird.

Darüber hinaus können finanzielle Hilfen aus jeweils ereignisbezogenen Spendenfonds gezahlt werden. Der WEISSE RING e.V. hält im Einzelfall finanzielle Hilfen im Form von einem Überbrückungsgeld vor.

Für Opfer und Betroffene, die Angehörige oder Freunde aufgrund eines Unglücksfalles verloren haben, stehen auch Angebote der Trauerhilfe und -begleitung in den kreisfreien Städten und fast allen Landkreisen zur Verfügung⁵⁸.

6. Bedarfe und Zwischenfazit

6.1. Erfahrungen aus Großschadensereignissen

Die Erfahrungen aus den letzten Großschadensereignissen, insbesondere aus dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 in Berlin, die im Abschlussbericht des Bun-

⁵⁴ Bundesamt für Justiz <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Haerteleistungen/Haer-teleistungen/node.html> vgl. Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe vom 20. Dezember 2012 und Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt vom 17. August 2020

⁵⁵ Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

⁵⁶ Kommunaler Sozialverband Sachsen, <https://www.ksv-sachsen.de>

⁵⁷ Verkehrsofopferhilfe e.V., <http://www.verkehrsofopferhilfe.de/de/entschaedigungsstelle/>

⁵⁸ Die Geschäftsstelle hält einen Überblick über Angebote der Trauerhilfe vor.

desbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, Kurt Beck, dargestellt sind ⁵⁹, haben gezeigt, dass für die Betroffenen die Zuwendung eines Opferbeauftragten durch persönliche Ansprache oder Anschreiben, Besuche und Angebote praktischer und finanzieller Unterstützung besonders wichtig waren. Bei der Vermittlung von Hilfen hat sich als wichtig erwiesen, dass die zuständigen Stellen „an einem Strang ziehen“. Besonders unmittelbar nach dem Anschlag fehlte ein zentraler Ansprechpartner für die Betroffenen. Auch der Übergang von Zuständigkeiten war mit Schwierigkeiten für die Betroffenen verbunden. Nach der Akutphase wurde kritisiert, dass nicht eindeutig war, welche Entschädigungsleistungen für Opfer und Hinterbliebene in Betracht kamen. Die Betroffenen hätten sich zur zeitnahen Antragstellung und Abwicklung eine zentrale Stelle zur Antragstellung oder Unterstützung dabei gewünscht. Als Fazit aus dem vorgenannten Abschlussbericht von Kurt Beck lassen sich zusammengefasst folgende Erfordernisse ableiten:

- zentrale Ansprechpartner für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen und anderen Großschadensereignissen (z.B. auf internationalen Flughäfen, im Wirtschaftsleben oder bei Naturkatastrophen),
- Information und passgenaue Unterstützung der Opfer und Betroffenen bei der Inanspruchnahme der vorhandenen Hilfen,
- die Vernetzung der Akteure der Opferhilfe,
- reibungsfreie Übergänge im Ablauf des Hilfesystems verbunden mit erkennbaren Zuständigkeiten.

6.2. Bedarfe in Sachsen

Wie unter 4. und 5. dargestellt ist, sind in Sachsen Opferhilfe- und Opferschutzstrukturen etabliert. Die Akutversorgung von Opfern und weiteren Betroffenen von Großschadensereignissen sowie die Gefahrenabwehr und die strafrechtliche Aufarbeitung werden durch Rettungsdienste, Feuerwehren und Katastrophenschutz sowie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte gewährleistet. Die Psychosoziale Notfallversorgung der Betroffenen in der Akutphase wird durch PSNV-Teams durchgeführt. Weitere Hilfesysteme sind, soweit es zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich ist, vorhanden. Die Betrachtung der bestehenden Strukturen in Sachsen zur Versorgung von Opfern bzw. Betroffenen, die Erfahrungen aus Großschadensereignissen und die Rückmeldungen aus der Praxis lassen gleichwohl den Schluss zu, dass in einigen Bereichen und an Übergängen oder Schnittstellen der Versorgungsstruktur, die auch mit dem Wechsel von Zuständigkeiten verbunden sind, weitere unterschiedliche Bedarfe⁶⁰, die sich im zeitlichen Verlauf auch verändern, bestehen, beispielsweise:

Beratungs- und Hilfebedarfe

- Gebündelte Informationen für Opfer/Betroffene hinsichtlich medizinischer, psychotherapeutischer, rehabilitativer, finanzieller und weiterer Angebote im Sinne eines „Wegweisers“ durch die Vielzahl der Angebote und Möglichkeiten,
- flächendeckende psychotherapeutische / traumatherapeutische Soforthilfeangebote in allen Landkreisen/kreisfreien Städten,

⁵⁹ https://www.bmjv.de/.../121217_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.html

⁶⁰ Ergebnisse der Fachveranstaltung der Opferbeauftragten am 10. Dezember 2019 in Dresden, die Aufzählung ist nicht abschließend

- Psychosoziale Krisendienste/Krisenhilfeangebote in allen Landkreisen/kreisfreien Städten⁶¹,
- verfügbare Dolmetscherleistungen in der Akutphase eines Großschadensereignisses,
- flächendeckende mittel- und langfristige traumatherapeutische Hilfeangebote,
- Onlineberatungs- und Therapieangebote insbesondere für den ländlichen Raum,
- Persönliche Ansprache bzw. proaktive Beratung der Opfer in der Nachsorge,

Vernetzungsbedarfe:

- Schaffung einer Vernetzungsplattform für die Akteure der Opferhilfe und des Opferschutzes,
- Multiprofessionelles Netzwerk Opferschutz / Opferhilfe / Prävention,
- kontinuierliche Kooperationen der Akteure (Treffen, Weiterbildung, Hospitationen etc.).

Informationsbedarfe:

- gebündelte Informationen für Opfer, Betroffene, Angehörige in Notfällen, z.B. über Bürger-telefon, Hotline, Internet,
- Systematische und strukturierte Informationssammlung über die wesentlichen Leistungen und Akteure der Opferhilfe mit Kontaktdaten für Opfer und Betroffene,
- Systematische und strukturierte Erfassung von Bedarfen,
- Öffentlichkeitsarbeit der Opferbeauftragten.

6.3. Zwischenfazit

Die bisherige Tätigkeit der Opferbeauftragten einschließlich der geführten Gespräche, die Fachveranstaltung am 10. Dezember 2019, die Analyse der Strukturen der Opferhilfe, des Opferschutzes und der Prävention in Sachsen und Erfahrungsberichte lassen folgende erste Schlüsse zu:

- Die Strukturen der Opferhilfe, des Opferschutzes und der Prävention sind in Sachsen gut etabliert. Daran wird die Opferbeauftragte in der weiteren Arbeit anknüpfen. Weitere Verbesserungen sind an Schnittstellen, die durch einen Wechsel von Aufgaben und Zuständigkeiten gekennzeichnet sind, vorzunehmen, um ein möglichst lückenloses Hilfe- und Unterstützungssystem aufzubauen. Dabei hat die Opferbeauftragte eine unabhängige weisungsfreie Schnittstellenfunktion.
- Die Opferbeauftragte nimmt konsequent die Perspektive der Opfer ein und vertritt deren Interessen.
- Sie ist Ansprechpartnerin für Opfer und weitere Betroffene von Terroranschlägen, anderen Großschadensereignissen (Naturkatastrophen, Verkehr, Wirtschaft) und von Straftaten bei schwerster Kriminalität im Einzelfall mit hoher Symbolkraft oder besonderem medialen Interesse, jedoch nicht bei geschlechtsbezogener Gewalt im sozialen Nahraum.
- Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in ihrer Lotsenfunktion, der Prävention und in der Nachsorge nach einem Großschadensereignis. Dabei ist die Tätigkeit der Opferbeauftragten in bestehenden Strukturen zum Schutz und zur Versorgung von Opfern eingebunden.

⁶¹ die Landeshauptstadt Dresden hält einen solchen Krisendienst vor

- Opferhilfe ist ganzheitlich und professionsübergreifend⁶²; für die effektive und opfersensible Zusammenarbeit der Akteure sind Perspektivwechsel, d. h. die Fähigkeit des Hineinversetzens in die jeweilige Rolle des anderen Netzwerkpartners, nötig.
- Opferhilfe arbeitet vernetzt⁶³. Die Opferbeauftragte arbeitet aktiv mit allen Akteuren zusammen und fördert die Vernetzung.

7. Rolle und Aufgaben der Opferbeauftragten in Zukunft

7.1. Tätigkeitsbereiche der Opferbeauftragten

Die Tätigkeit der Opferbeauftragten ist prozesshaft und umfasst:

- kontinuierliche präventive Tätigkeit,
- Aufgaben in der Akutphase eines Großschadensereignisses und
- Aufgaben in der Nachsorge eines Großschadensereignisses, die wieder in die weitere präventive Tätigkeit einmündet (siehe Abbildung 1).

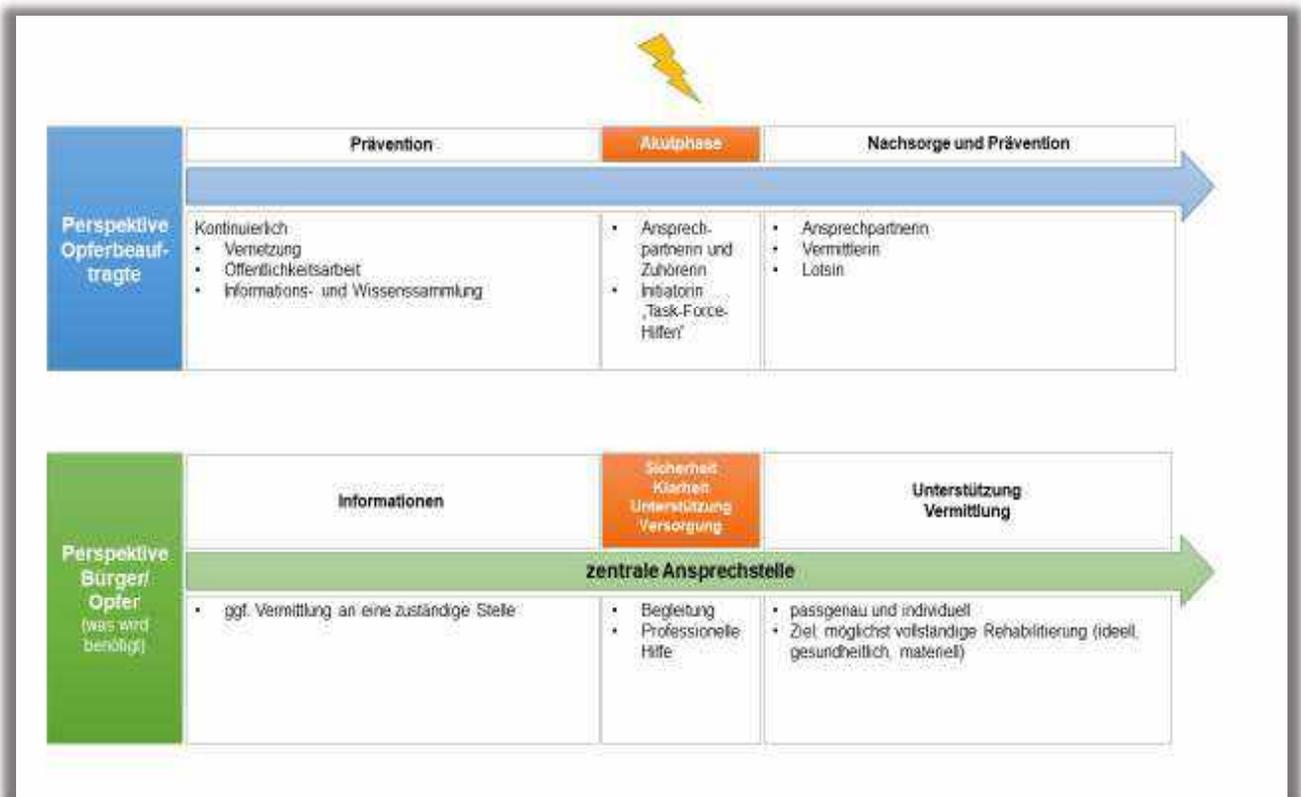


Abbildung 1: Arbeit Opferbeauftragte/ Perspektive Bürger/ Opfer

⁶² Hartmann, Jutta in Hartmann, Jutta; ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe., S. 18

⁶³ a.a.O. Fn. 61

7.2. Kontinuierliche präventive Tätigkeit

Die kontinuierliche präventive Arbeit der Opferbeauftragten ist ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Der Opferbeauftragten ist es wichtig, möglichst alle wesentlichen Fragen im Vorfeld eines etwaigen Großschadensereignisses zu klären. Ihre Arbeit versteht sie im Sinne eines lernenden agilen Systems. Im Einzelnen umfasst dies folgende Tätigkeitsfelder:

7.2.1. Netzwerkmanagement

Ziel ist es, ein möglichst lückenloses Unterstützungssystem aufzubauen, das Opfer in die Lage versetzt, so schnell und nachhaltig wie möglich in ein normales Leben zurückzufinden. Mit Blick auf die Netzwerkpartner ist eine Voraussetzung, dass sie bereit sind, sich auf Neues bzw. Innovatives einzulassen, aktiv auf Augenhöhe miteinander zu kooperieren, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Geben und Nehmen herzustellen, sie einander vertrauen und offen kommunizieren. Die Grundlage hierfür ist, dass die Partner eine gemeinsame Vision und Zielstellungen sowie ein Verständnis ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben haben. Die Opferbeauftragte möchte ein funktionierendes lebendiges Netz der Opferhilfe und des Opferschutzes einschließlich präventiver und reflexiver Aspekte initiieren. Für Großschadensereignisse ist Teil dieses Netzes eine „virtuelle Task Force“, die laufend zu pflegen ist.

- Konfiguration und Pflege des sächsischen Netzwerks im Opferschutz und der Opferhilfe:
 - bestehende lokale und regionale Netzwerke recherchieren und einbeziehen,
 - alle „Sparten“ der Opferhilfe und des Opferschutzes, d.h. Partner in Großschadensereignisse, Prävention und Nachsorge, einbeziehen,
 - überprofessionell arbeiten, insbesondere Schnittstellen, gegebenenfalls Bruchstellen erkennen und
 - verschiedene Formate der Kooperation nutzen.
- Koordinierung der Vernetzung und Kommunikation des sächsischen Netzwerks im Opferschutz und der Opferhilfe:
 - Organisation und Moderation von Vernetzungstreffen⁶⁴,
 - virtuelle Vernetzung unterstützen,
 - fachlichen Austausch fördern,
 - Bekanntmachen von Best Practice,
 - Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verbesserung der Situation von Terroropfern,
 - Reflektion der Maßnahmen der Opferhilfe nach Ereignisfällen,
 - Branchenworkshops mit Akteuren der Opferhilfe und Experten,
 - kontinuierlicher und priorisierter Gesprächsprozess mit den Partnern im Feld, z.B. Turnusgespräche mit SMJusDEG⁶⁵, regelmäßiger Austausch mit Opferschutzbeauftragten der Polizei etc. und
 - Informationstransfer an Kommunen, Krankenhäuser, PSNV-Teams und weitere Partner.
- Gestaltung von Kooperationen
 - Kooperationsverträge sind ein wirksames Instrument der Zusammenarbeit mit externen Partnern; sie umfassen detaillierte Aufgabenbeschreibungen sowohl für Großschadensereignisse als auch für die ständige Zusammenarbeit,

⁶⁴ z.B. mit den Ansprechpartnern der Ressorts für Großschadensfälle

⁶⁵ diese finden vierteljährlich statt

- ➔ Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen der Opferbeauftragten und einzelnen Akteuren, z.B. Opferhilfe Sachsen e.V.⁶⁶, WEISSER RING Landesverband Sachsen e.V.⁶⁷, RAA Sachsen e.V.⁶⁸
- Kooperation mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung und mit dem BMJV, z.B. zur Nutzung eines Notfalltelefons mit psychologisch geschultem Personal für Betroffene von Schadensereignissen (Hotline), Abstimmung eines Leitfadens für das gemeinsame Vorgehen im Falle eines Terroranschlags,
- Kooperation mit den Anlaufstellen des Opferschutzes und der Opferhilfe der Bundesländer (Erfahrungsaustausch, Informationsaustausch, Fachgespräche) und
- Zusammenarbeit mit Hochschulen⁶⁹.
- Mitarbeit in ausgewählten Gremien, z.B. im Expertengremium des Demokratiezentrum Sachsen,
- Teilnahme an Katastrophenschutzübungen,
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- Informations- und Wissensmanagement,
- bei Bedarf Anregung von Projekten,
- bei Bedarf Unterstützung bei der Klärung von Rollen und Aufgaben der Akteure und
- bei Bedarf Konfliktmanagement zwischen Beteiligten.

7.2.2. Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Kommunikation

Die kontinuierliche Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Opferbeauftragten wird ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit sein. Ziel ist es, die Angebote der Opferhilfe und des Opferschutzes weiter bekannt zu machen und durch die Vielzahl von Angeboten zu lotsen. Öffentlichkeitsarbeit hat auch vernetzenden Charakter. Die Opferbeauftragte nutzt hierbei folgende Instrumente und Angebote:

- die Geschäftsstelle der Opferbeauftragten ist Anlaufstelle für Opfer und weitere Betroffene von Straftaten sowie von Großschadensereignissen, die für jedermann erreichbar ist,
- Sammlung, Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Hilfe- und Unterstützungsangeboten, z.B. über Amt24 Lebenslage: Opferhilfe⁷⁰,
- Entwicklung und Veröffentlichung von Flyern⁷¹, Informationsmaterial,
- Weiterentwicklung und Pflege der Homepage der Opferbeauftragten⁷²,
- Nutzung des Beteiligungsportals Sachsen⁷³ als Plattform der Vernetzung,
- Verteilung einer Notfallkarte⁷⁴ für Partner, z.B. Generalstaatsanwaltschaft,
- Nutzung des Zweitlogos der Opferbeauftragten,
- Erarbeitung eines FAQ-Katalogs für Notfälle,

⁶⁶ Kooperationsvereinbarung ist geschlossen

⁶⁷ Kooperationsvereinbarung ist geschlossen

⁶⁸ Kooperationsvereinbarung ist geschlossen

⁶⁹ in 2020 wurde die Fertigung einer Bachelorarbeit einer Studentin der FH Meißen sowie ein daran anschließendes Praktikum in der Geschäftsstelle der Opferbeauftragten begleitet

⁷⁰ <https://amt24.sachsen.de/web/guest/lebenslage/-/sbw/Versorgung+von+Gewaltopfern-5000603-lebenslage-0> wird aktuell überarbeitet, ebenso wird die Einbindung in den Verwaltungsatlas Sachsen vorbereitet

⁷¹ Informationsflyer der Opferbeauftragten siehe Anlage 5, liegt auch in englischer und arabischer Sprache vor

⁷² <https://www.sms.sachsen.de/opferbeauftragte.html>

⁷³ <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/portale/uebersicht>

⁷⁴ Notfallkarte siehe Anlage 6

- Nutzung des Facebook-Kanals „sachsen.de“⁷⁵
- Erarbeitung einer Notfallinternetseite („Subsite“), die in Notfällen im Internet geschaltet werden kann, Musteranschreiben zur Ansprache Betroffener in der Akutphase, vorbereitete Textbausteine für die Pressearbeit,
- Pressegespräche, Pressemitteilungen, Interviews.

Die Pressearbeit der Opferbeauftragten orientiert sich an ihrem Auftrag, Fürsprecherin für Opfer und Stimme der Opfer zu sein. Hierbei ist es ein Anliegen, insbesondere für den Schutz und die Interessen der Opfer einzutreten und etwaigen Fehlmeldungen entgegen zu wirken. In diesem Sinne setzt sie sich für eine One-Voice-Policy ein. Dazu hat sich die Opferbeauftragte mit dem Regierungssprecher abgestimmt.

Im Rahmen ihrer kontinuierlichen Arbeit mit der Presse sollen Turnusgespräche mit Journalisten⁷⁶ und Interviews durchgeführt und Beiträge in Fachzeitschriften⁷⁷, um ihre Arbeit bekanntzumachen und für die Belange des Opferschutzes und der Opferhilfe zu sensibilisieren.

Für die Kommunikationsstrategie der Opferbeauftragten sind Transparenz und Klarheit für alle Beteiligten sowie Effizienz und Perspektivwechsel maßgeblich. Bedürfnisgerechte und altersgerechte Kommunikation⁷⁸ sind Anliegen, die die Opferbeauftragte im Blick haben wird.

Die Opferbeauftragte

- stellt Informationen für Opfer und weitere Betroffene bereit (1)
- vermittelt an Beratungs- und Hilfsangebote (2)
- nutzt die E-Government-Plattform des Freistaates Sachsen als Webangebot zur Beteiligung von Bürgern und Akteuren des Opferschutzes (3)
- ist Teil eines Netzwerks von Partnern und Akteuren der Opferhilfe (4)
- ist im Ereignisfall mit den Beteiligten im Austausch und in Abstimmung⁷⁹.

Zu (1) Bereitstellung von Informationen:

Die Opferbeauftragte informiert über ihren Internetauftritt kontinuierlich über Hilfe- und Beratungsangebote, Veranstaltungen und Aktivitäten sowie über ausgewählte Themen. Im Ereignisfall verfügt die Opferbeauftragte über eine Internetseite, welche Opfer und weitere Betroffene über wichtige Ansprechpartner und Hilfeangebote informiert. Sie verfügt über Notfalkarten mit ihren Daten für die Ausgabe an Netzwerkpartner im Ereignisfall sowie über einen Informationsflyer und weitere Informationsmaterialien. Auch zeitnahe und wiederholte Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Polizeivertretern, PSNV-Kräften und der betroffenen Kommune nach einem Großschadensereignis sind geeignet, um berechnigte Informationsinteressen zu bedienen. Der Schutz von Opfern und weiteren Betroffenen vor unseriösen Hilfsangeboten wird ebenfalls beachtet werden.

⁷⁵ die Nutzung von Social Media ist geplant

⁷⁶ der Start der Turnusgespräche ist wegen der „Corona-Krise“ verschoben worden

⁷⁷ z.B. Mitgliederzeitschrift der Sächsischen Rechtsanwaltskammer „KAMMERaktuell“, Ausgabe 03/2019 sowie im Ärzteblatt Sachsen Ausgabe 03/2021

⁷⁸ Anregung der Fachveranstaltung am 10. Dezember 2019

⁷⁹ siehe unter 7.3.

Zu (2) Vermittlung an Beratungs- und Hilfsangebote:

Die Opferbeauftragte verfügt über eine Sammlung von Informationen über Hilfeangebote in Sachsen. Diese sind telefonisch oder schriftlich in der Geschäftsstelle und über ihren Internetauftritt abrufbar. Sofern es im Einzelfall erwünscht und erforderlich ist, unterstützen die Opferbeauftragte und die Geschäftsstelle Einzelne durch eine direkte Vermittlung an zuständige Stellen, Leistungsträger, Beratungsangebote usw. Die Opferbeauftragte und die Geschäftsstelle beraten im persönlichen Gespräch und vermitteln an weitere Unterstützungsangebote. Hierbei vertritt die Opferbeauftragte einen bedürfnis- und bedarfsorientierten Ansatz, d. h. es werden alle Anliegen aufgenommen und zielgruppengenaue Angebote unterbreitet⁸⁰

Zu (3) Internetplattform für Bürger und Akteure im Opferschutz

Die Opferbeauftragte verfügt über ein eigenes Mandat im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen⁸¹, das sowohl für Bürger, Opfer und weitere Betroffene als auch für Akteure nutzbar ist. Hier können über Dialoge und Umfragen Informationen ausgetauscht werden, Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt sowie weitere Beteiligungsformen genutzt werden.

Zu (4) Die Opferbeauftragte ist Teil eines Netzwerks von Partnern und Akteuren in der Opferhilfe

Die Opferbeauftragte hat mit ihrer Berufung und Einrichtung der Geschäftsstelle mit der Netzwerkarbeit begonnen und führt diese kontinuierlich fort. Kommunikationsstrategie und Netzwerkarbeit bedingen einander und sind mehrdimensional. Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden Arbeitskontakte geknüpft, der fachliche Austausch ermöglicht, Rollen und Zuständigkeiten geklärt, Prozesse reflektiert. Dies alles dient der Transparenz, Klarheit und Sicherheit sowie Effizienz im System der Opferhilfe und Opferschutzes.

7.2.3. Politische Arbeit, Fürsprache, Interessenvertretung

Ziele sind insbesondere:

- Sensibilisierung der Akteure und der Öffentlichkeit für spezifische Anliegen und Interessen von Opfern und Betroffenen,
- Auslobung eines Förderpreises der Opferbeauftragten, z.B. für traumainformierte Einrichtungen oder Kommunen⁸²,
- Gedenkveranstaltungen für Opfer, Angehörige und weitere Betroffene, Präsenz in Gedenkgottesdiensten nach einem Ereignis,
- Ansprechpartnerin für offizielle Stellen, für Politiker, für Bürger,
- „Sprachrohr“ für Opfer und Betroffene von terroristischen und extremistischen Anschlägen, anderen Großschadensereignissen und schwerster Kriminalität im Einzelfall
- Aufbau von Verbindungen zu Selbsthilfegruppen⁸³.

⁸⁰ dieser Ansatz wird auch vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vertreten

⁸¹ <https://buerbegerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/startseite>

⁸² Idee aus der Fachveranstaltung am 10. Dezember 2019

⁸³ zur Frage der gesundheitlichen Selbsthilfe von Opfern: Bericht der Bundesregierung „Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern“ BT-Drs. 19/4520

7.2.4. Weiterbildung/ Prävention

- Präventive Zusammenarbeit mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Landespräventionsrat, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, der Anwaltskammer u.a.
- z.B. zu folgenden Themen:
 - Rassismus, Extremismus, Antisemitismus, etc.
 - Kooperation der Akteurinnen, Perspektivwechsel,
 - Opferschutz in Presse- und Medienarbeit,
 - Opferentschädigungsgesetz u.a.,
 - Zusammenarbeit Hauptamtliche-Ehrenamtliche,
 - gemeinsame Sprache der Akteure der Hilfesysteme,
 - Bestimmung und Grenzen des Opferbegriffs.

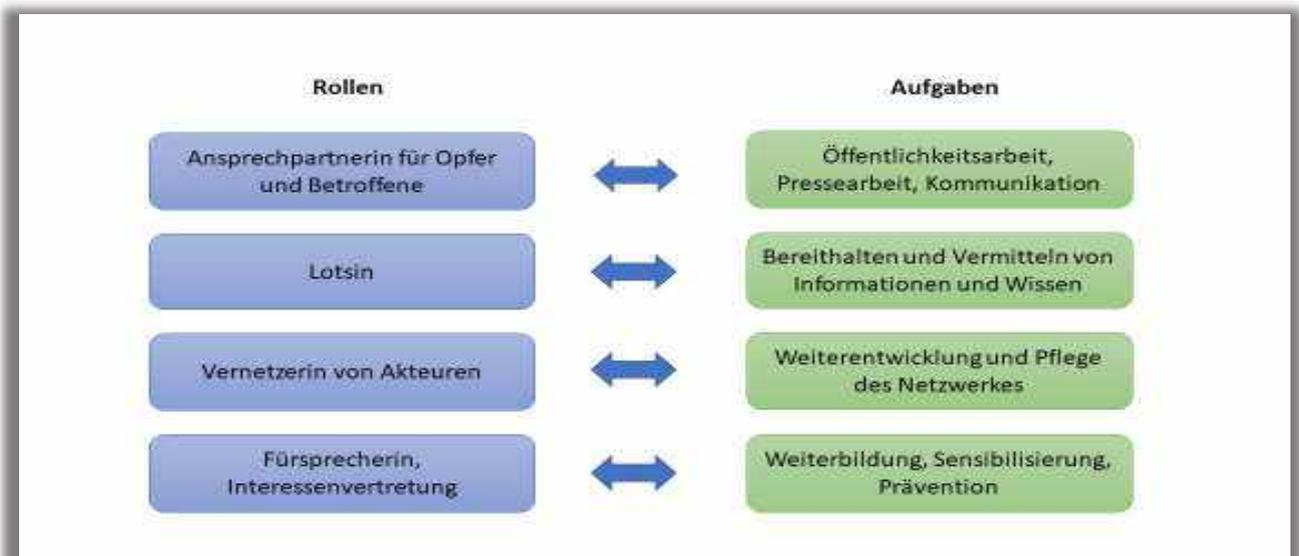


Abbildung 2: Rollen und Aufgaben der Opferbeauftragten und der Geschäftsstelle

7.3. Aufgaben in der Akutphase eines Großschadensereignisses

In einem Großschadensereignis⁸⁴, das auch mit einem Massenansturm von Verletzten verbunden sein kann, ist das geordnete und im Voraus abgestimmte Vorgehen Bedingung für eine adäquate, auch bedürfnisgerechte Bewältigung der Krisensituation. Die Kommunikation verläuft stufenweise und mit unterschiedlichen Partnern.

7.3.1. Terroranschläge und extremistische Straftaten

Bei einem Terroranschlag oder einer extremistischen Straftat, für die die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft festgestellt ist, arbeitet die Opferbeauftragte mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung und den Opferstaatsanwälten der Bundesanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft zusammen. Bei anderen Großschadensereignissen erfolgt die Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft. Je nach

⁸⁴ Definition gemäß SächsBRKG vgl. unter Anlage 1

Schadenslage und gegebener Zuständigkeit können das Vorgehen und die Abstimmungsschritte variieren.

Schon in der frühen Phase eines Großschadensereignisses ist die Opferbeauftragte als Fürsprecherin für die betroffenen Menschen einzubeziehen. Es ist im Sinne der Opfer und weiteren Betroffenen nicht ausreichend, dass die Opferbeauftragte erst im Nachgang informiert wird. Die frühzeitige Einbindung in die Notfallstrukturen sind notwendig, damit die Opferbeauftragte ihre Aufgaben in der Akutphase wahrnehmen kann.

Schritt 1:

Aktuelle Information durch das Lagezentrum des SMI und den Generalstaatsanwalt:

Die Opferbeauftragte sollte über ein Großschadensereignis sofort durch das Lagezentrum des SMI informiert werden. Hierzu ist eine Absprache zwischen der Opferbeauftragten und dem Lagezentrum im SMI erfolgt.

Ebenso ist die gegenseitige Information mit dem Generalstaatsanwalt und mit dem jeweils zuständigen Polizeipräsidium⁸⁵ vereinbart.

Schritt 2:

Abstimmung der Opferbeauftragten innerhalb der Staatsregierung - je nach Schadenslage - mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, der Hausleitung und dem Krisenmanagement im SMS, ggf. mit weiteren betroffenen Ressorts. Dazu nimmt die Opferbeauftragte bzw. die Geschäftsstelle - je nach Schadenslage - Kontakt zu den Ansprechpartnern der Ressorts auf, um Informationen auszutauschen und das weitere Vorgehen abzustimmen⁸⁶. Die Opferbeauftragte und die Geschäftsstelle sind organisatorisch im SMS angesiedelt. Sofern der Verwaltungsstab aufgerufen wird, kann im Bedarfsfall eine strukturelle Anbindung der Opferbeauftragten an den Verwaltungsstab des Freistaates Sachsen über den Verwaltungsstabsbereich des SMS (siehe Ziffer II. 2. 3. b) ee) Stabsdienstordnung VwS Sn) erfolgen. Gegebenenfalls könnte die Opferbeauftragte im Verwaltungsstab auch als Verbindungsperson gemäß Ziffer II. 2. e) aa) der Stabsdienstordnung VwS Sn angefordert werden. Über den Verwaltungsstab erfolgt auch die Koordinierung der Pressearbeit.

Sofern der Verwaltungsstab⁸⁷ nicht aufgerufen wird, obliegt die Krisenbewältigung nach dem Prinzip der Ressortzuständigkeit dem jeweils zuständigen Fachressort. Die Opferbeauftragte sollte - ressortübergreifend - von Anfang in das Krisenmanagement der Ressorts einbezogen werden, um für Opferinteressen zu sensibilisieren und die Anliegen der betroffenen Menschen mitzudenken. Sofern die Ressortzuständigkeit des SMS gegeben ist, stimmt sich die Opferbeauftragte mit dem Leiter des Krisenmanagements des SMS und dem Pressesprecher des SMS zur Lage ab, z.B. auch über die Einrichtung von Bürgertelefonen. Hierfür werden u.a. die von der Geschäftsstelle der Opferbeauftragten vorbereiteten FAQ genutzt.

⁸⁵ Dies hat die Opferbeauftragte mit den Polizeipräsidenten Chemnitz, Dresden und Leipzig vereinbart, die Gespräche mit den Polizeipräsidenten Zwickau und Görlitz sind in Planung

⁸⁶ bisher haben SK, SMI, SMJusDEG, SMK und SMWK Ansprechpartner für die Opferbeauftragte in einem Großschadensereignis benannt

⁸⁷ vgl. unter 5.1.

Mit Blick auf die ressortübergreifende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in einer Großschadenslage erfolgt die Abstimmung über die turnusmäßigen Pressesprecherrunden und bei Bedarf durch bilaterale Absprachen direkt mit dem Regierungssprecher und dem jeweils zuständigen Pressesprecher. Der Opferbeauftragten ist hierbei wichtig, dass die schutzwürdigen Interessen der Opfer von Anfang berücksichtigt werden.

Schritt 3:

Abstimmung mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung in Fällen von Terror:

Bei Vorliegen oder Verdacht eines Terroranschlages nimmt die Opferbeauftragte Kontakt mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung auf. Die Opferbeauftragten arbeiten im Weiteren unmittelbar zusammen und stimmen ihre Aktivitäten ab. Sie verfolgen das Prinzip der „One-Voice-Policy“. Das SMS stellt bei Bedarf Räume und Technik bereit.

Schritt 4:

Die Opferbeauftragte begibt sich so zügig als möglich an den Ereignisort, um sich ein eigenes Bild vor Ort zu machen und als Interessenvertreterin der Opfer und weiteren Betroffenen präsent zu sein. Sie steht als Opferbeauftragte bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten bzw. mit dem jeweiligen Minister für Presseerklärungen zur Verfügung. Vor Ort sind auch erste Abstimmungen mit der Polizei und der PSNV möglich und sinnvoll. Die Abstimmung erfolgt nach dem Top-down-Prinzip.

Schritt 5:

Kommunikation mit Opfern und weiteren Betroffenen: Die Opferbeauftragte soll vertrauensvolle Ansprechpartnerin und „Kümmerin“ sein. Sie steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung und hält Informationsmaterial bereit. Sie lotst zu individuell passenden weiterführenden Hilfen, eine pauschale Vermittlung an verschiedene Unterstützungsangebote wird hierbei vermieden. In Absprache mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung wird bei einem Terrorgeschehen eine Hotline mit psychologisch geschultem Personal⁸⁸ für Opfer und Betroffene aktiviert, welche die Anrufer in den ersten Wochen nach einem Ereignisfall informiert, bei Traumatisierungen stabilisiert, bei Bedarf erste Interventionen durchführt und an weitergehende Angebote lotst.

In anderen als terroristischen Großschadenslagen, in welchen der Opferbeauftragte der Bundesregierung mangels Zuständigkeit nicht beteiligt ist, wäre die Einrichtung einer zentralen psychosozialen Krisenhotline durch die Staatsregierung - gegebenenfalls auch in Abstimmung mit der Unfallkasse Sachsen, der PSNV oder dem Kommunalen Sozialverband⁸⁹ - sinnvoll⁹⁰.

⁸⁸ Der Opferbeauftragte der Bundesregierung hat mit dem Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement Köln (ZTK) eine entsprechende Vereinbarung geschlossen; mit Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2021 ist der Beitritt Sachsens zur Verwaltungsvereinbarung Gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon beschlossen worden, so dass Sachsen voraussichtlich zum 1. November 2021 an der Hotline partizipiert.

⁸⁹ unmittelbar nach der Amokfahrt in Trier am 1.12.2020 hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der Unfallkasse eine psychosoziale Hotline geschaltet, was als sehr hilfreich eingeschätzt wurde

⁹⁰ zwar richten u.U. Kommunen und Polizeibehörden Krisentelefone ein, eine zentrale psychosoziale Krisenhotline der Staatsregierung mit psychologisch geschultem Personal wird bisher nicht vorgehalten

Erfahrungsgemäß ist der Informationsbedarf wie auch der Bedarf psychosozialer Unterstützung von Betroffenen besonders in den ersten Wochen nach einem belastenden Ereignis extrem hoch.

Schritt 6:

Abstimmung mit externen Kooperationspartnern und Einberufung einer „Task Force“ der Helfer am Ereignistag oder in den ersten Tagen nach einem Ereignis:

Die Opferbeauftragte wird über die Geschäftsstelle schnellstmöglich mit weiteren externen Kooperationspartnern, insbesondere Opferhilfe Sachsen e.V., WEISSER RING Landesverband Sachsen e.V., ggf. RAA Sachsen e.V., dem Kommunalen Sozialverband als Versorgungsbehörde nach dem OEG, den Vertretern der Unfallkassen, dem Traumanetz Seelische Gesundheit Sachsen, der OPK und ggf. weiteren Partnern Kontakt aufnehmen und sich zunächst telefonisch über Bedarfe abstimmen. Die Geschäftsstelle ist für die Koordinierung und Informationsübermittlung in der Geschäftsstelle verantwortlich.

Am Ereignistag oder den darauffolgenden Tagen beruft die Opferbeauftragte - gegebenenfalls gemeinsam mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung - eine „Task Force“ der Hilfen ein. Damit ist ein Format vorgegeben, das den Informationsaustausch und die Abstimmung über das Vorgehen mit Blick auf die Opferhilfe erlaubt. Zudem können Mitarbeiter benannt werden, die den Betroffenen als Ansprechpartner bei Nachfrage genannt werden. Die Zusammensetzung der „Task Force“ ist ereignisabhängig. Je nach konkreter Situation, dem Kreis der Opfer und weiteren Betroffenen und den Bedarfen kann die Zielstellung der „Task Force“ variieren. Bei gegebener Zuständigkeit werden ein Vertreter der zuständigen Staatsanwaltschaft, ggf. des BKA, LKA, des PSNV- bzw. Kriseninterventionsteams, Vertreter von Opferhilfevereinen, Vertreter der Leistungsträger (z.B. Unfallversicherung, Kommunalen Sozialverband), der zuständige polizeiliche Opferschutzbeauftragte, Vertreter von Hilfsorganisationen, soweit sie vor Ort sind, sowie Vertreter der betroffenen Kommune teilnehmen. Bei Bedarf werden Sprach- und Kulturmittler⁹¹ hinzugezogen. Soweit es sich zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich erweist, wird die Opferbeauftragte weitere Gespräche mit Partnern der Opferhilfe führen.

Schritt 7

Die Opferbeauftragte übernimmt in den ersten Tagen nach einem Ereignisfall Verletzten- und Kondolenzbesuche in Zusammenarbeit mit dem Opferbeauftragten des Bundes (sofern dieser vor Ort ist) gegebenenfalls mit den Mitarbeitern der Kriseninterventionsteams und der Opferhilfe Sachsen e.V., soweit es im Einzelfall gewünscht ist.

Soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, wird sie Opfer und weitere Betroffene anschreiben, um Hilfebedarfe zu erfragen und über Hilfen und Veranstaltungen u.a. informieren. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhält die Opferbeauftragte von der zuständigen Staatsanwaltschaft⁹².

⁹¹ Der Bedarf an Sprach- und Kulturmittlung hat sich zuletzt bei dem Anschlag in Hanau gezeigt. Die Opferbeauftragte hat mit dem Gemeindedolmetscherdienst Dresden, dem Projekt „Sprint“ in Leipzig und Chemnitz Kontakt aufgenommen und beabsichtigt Kooperationen zur Sprach- und Kulturmittlung.

⁹² Fragen des Datenschutzes unter Ziffer 8.

7.3.2. Andere Großschadenslagen

Bei anderen Großschadensereignissen, die nicht durch eine terroristische Straftat verursacht werden, z.B. im Verkehr, in der Wirtschaft, in Schulen oder bei Naturkatastrophen, wird die Opferbeauftragte grundsätzlich dem gleichen Ablaufplan folgen. Auch in diesen Fällen ist eine enge Vernetzung innerhalb der Staatsregierung, Abstimmung mit den externen Partnern sowie eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Eine Beteiligung des Opferbeauftragten der Bundesregierung wäre in diesen Fällen nicht gegeben. Ebenso wird die Generalbundesanwaltschaft keine Ermittlungen aufnehmen. Die Opferbeauftragte wird sich in diesen Fällen zuerst mit der Staatskanzlei, dem Innenminister und je nach Ressortzuständigkeit mit weiteren Mitgliedern der Staatsregierung⁹³, Polizei und Staatsanwaltschaft, Unfallversicherung und weiteren externen Partnern abstimmen.



Abbildung 3: Schematische Darstellung der Arbeits- und Kommunikationsstrukturen aus der Perspektive der Opferbeauftragten/Geschäftsstelle im terroristischem/extremistischem Großschadensfall

7.4. Nachsorge

Beratung, Unterstützung und Information von Opfern und deren Angehörigen sind erfahrungsgemäß auch nach der Akutphase eines Großschadensereignisses erforderlich. In dieser Phase ist die Lotsenfunktion der Opferbeauftragten und der Geschäftsstelle besonders wichtig, weil hier eine Schnittstelle der Zuständigkeiten gegeben ist. Die Betreuung der Opfer und Betroffenen durch die Polizei und die PSNV ist in der Regel nach wenigen Tagen abgeschlossen. Die Opferbeauftragte und die Geschäftsstelle haben im Anschluss daran die Aufgabe, an die passenden Hilfs- und Unterstützungsangebote zu vermitteln. Eine pauschale Vermittlung soll dabei vermieden werden, weil dadurch sowohl die Betroffenen als auch die Hilfeeinrichtungen unnötig belastet werden. Bei der Vermittlung kommuniziert die Opferbeauftragte auch

⁹³ z.B. in Amoklagen in Schulen mit dem Kultusminister

direkt mit den Hilfeeinrichtungen, soweit dies erforderlich und von den Betroffenen gewünscht ist.

Informationen über Hilfsangebote werden unter Beachtung des Datenschutzrechts auf der Homepage der Opferbeauftragten veröffentlicht. FAQ werden aktualisiert und fortgeführt. Darüber hinaus vermitteln die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle bei Bedarf direkt an Hilfepartner, sofern dies von Opfern und Betroffenen gewünscht wird oder diese eine entsprechende Unterstützung benötigen. Die Hilfen umfassen eine psychosoziale Beratung und Begleitung auch im Rahmen der Prozessbegleitung, die Vermittlung zu medizinischen und psychotherapeutischen bzw. traumatherapeutischen Angeboten, Rehabilitationsleistungen, Entschädigungsleistungen u.a. Bei der Vermittlung in geeignete Hilfe- und Unterstützungsangebote wird vor allem das bereits bestehende und weiter auszubauende und zu pflegende Netz von Kooperationspartnern genutzt.

Weiterhin wird die Opferbeauftragte in Kooperation mit weiteren Akteuren Informationsveranstaltungen für Opfer und Betroffene anbieten.

Darüber hinaus wirkt die Opferbeauftragte bei der Vorbereitung von Gedenkveranstaltungen, Gedenkgottesdiensten und Treffen von Hinterbliebenen und Betroffenen mit und achtet hierbei auf die Angemessenheit im Sinne der Opfer, z.B. hinsichtlich des Zeitpunktes und weiterer Rahmenbedingungen.

Bei Bedarf werden Besuche bei Opfern und Betroffenen durchgeführt und persönliche Anschriften an Betroffene und Hinterbliebene gerichtet.

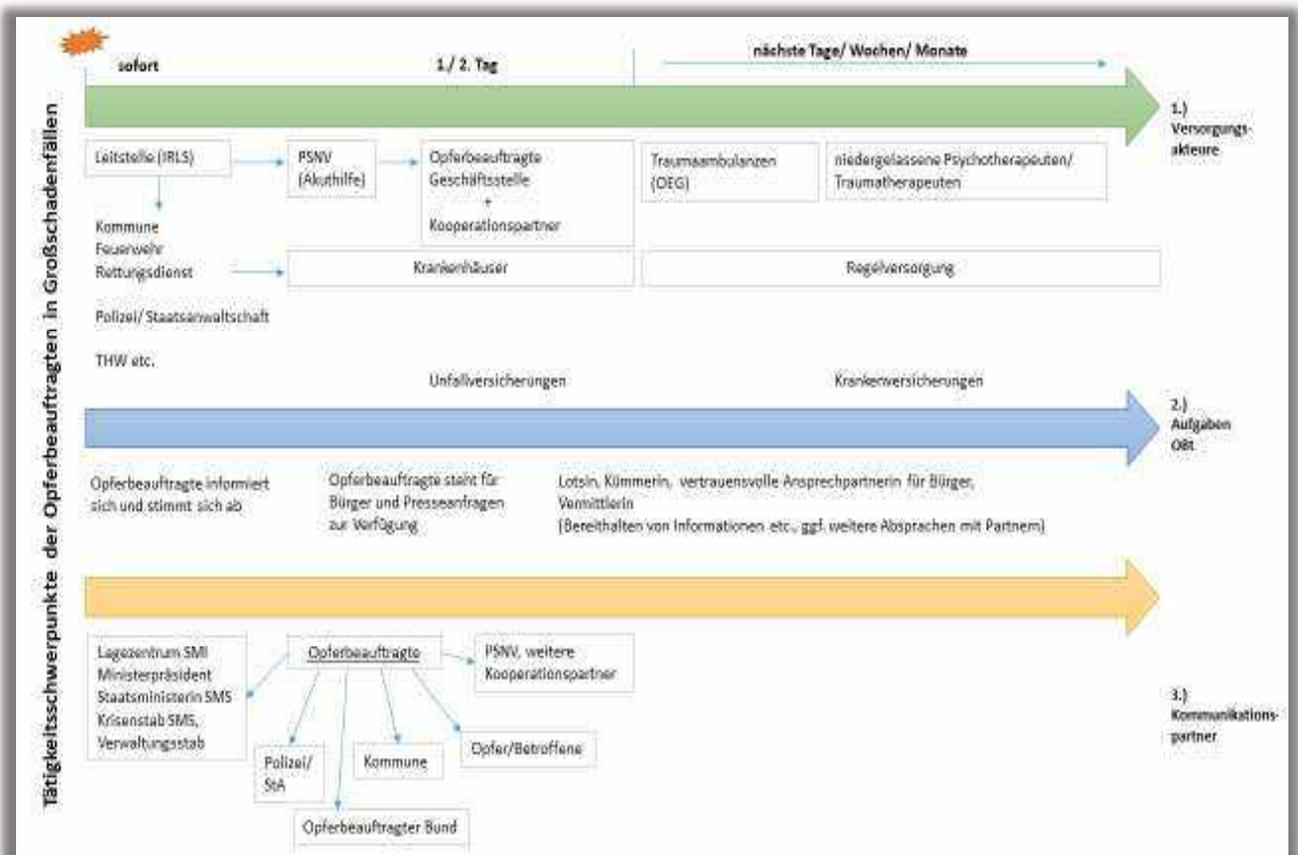


Abbildung 4: Tätigkeitsschwerpunkte der Opferbeauftragten im Großschadensfall

8. Datenschutz

Datenschutzregelungen dienen dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung. Der Opferbeauftragten ist es wichtig, dass der Schutz der personenbezogenen Daten von Opfern und weiteren Betroffenen von Großschadensereignissen sichergestellt ist.

Mit der Tätigkeit der Opferbeauftragten und weiterer beteiligter Behörden, Stellen und Hilfsorganisationen in der Opferhilfe und im Opferschutz sind eine Reihe datenschutzrechtlicher Fragen verknüpft⁹⁴. Diese sind in der konkreten Konstellation von den jeweils beteiligten Stellen und Akteuren grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu klären.

Im Fall eines Terroranschlags oder in einem anderen Großschadensereignis müssen die beteiligten Behörden und Stellen, etwa die Generalbundesanwaltschaft, der Opferbeauftragte der Bundesregierung, die Generalstaatsanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaft, die Opferbeauftragte, PSNV-Kräfte und Hilfsorganisationen Daten austauschen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Die Opferbeauftragte benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten von Opfern und weiteren Betroffenen, etwa um Besuche zu machen oder Anschreiben zu versenden.

Da die Opferbeauftragte keine Behörde ist⁹⁵ und auch keiner Behörde zuzurechnen ist, richtet sich die Datenverarbeitung nach den allgemeinen Regelungen der DSGVO. Hiernach ist die Datenverarbeitung, sofern keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung zulässig, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) und Art. 6 Abs.3 DSGVO⁹⁶. Eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Opferbeauftragten liegt gegenwärtig jedoch nicht vor, sollte jedoch - aus datenschutzrechtlichen Gründen - geschaffen werden. Daher wird die Opferbeauftragte gegebenenfalls grundsätzlich nach jeweils erteilter Einwilligung der betroffenen Person personenbezogene Daten verarbeiten.

In besonders begründeten Einzelfällen ist die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d) DSGVO ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig, sofern es für lebenswichtige Interessen dieser Person erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Geschäftsstelle, die Teil einer Behörde ist, stützt sich auf § 3 Abs. 1 SächsDSDG, § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsDSG. Gemäß § 3 Abs. 1 SächsDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für welche die Stelle zuständig ist, erforderlich ist.

Nach Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten⁹⁷ bedarf es einer gesetzlichen Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Opferbeauftragte; eine Einwilligungslösung wird als nicht datenschutzkonform angesehen.

⁹⁴ diese waren auch Gegenstand der Fachveranstaltung am 10. Dezember 2019 in Dresden

⁹⁵ andere Auffassung: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, danach ist die Opferbeauftragte der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen und unterliegt dem für öffentliche Stellen geltenden Datenschutzrecht

⁹⁶ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung)

⁹⁷ Gespräch mit der Opferbeauftragten am 16.11.2020, Stellungnahme vom 05.01.2021, Az. 3-2528/1/1

9. Erste Handlungsempfehlungen

9.1. Unterstützung der Staatsregierung und Tätigkeitsbericht

Die weitere Wirksamkeit und der Erfolg der Tätigkeit eines oder einer Opferbeauftragten in Sachsen ist von der Unterstützung der Staatsregierung abhängig. Strukturelle, personelle und finanzielle Unterstützung sowie der Zugang zu erforderlichen Informationen und Gremien sind die Voraussetzungen für erfolgreiches Handeln in diesem Feld.

Jedes Ressort benennt für Krisenfälle einen Ansprechpartner für die Opferbeauftragte, soweit dies noch nicht erfolgt ist⁹⁸.

Die Opferbeauftragte legt dem Kabinett alle drei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

9.2. Gesetzliche Grundlage und Verstetigung des Amtes

Die Opferbeauftragte empfiehlt der Staatsregierung zu prüfen, ob das Amt und die Tätigkeit einer oder eines Opferbeauftragten der Staatsregierung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen sind. Nach Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten ist aus Gründen des Datenschutzes insoweit eine solche erforderlich. Exemplarisch wird auf § 12 Abs. 1 des Sächsischen Inklusionsgesetzes⁹⁹ verwiesen, auf dessen Grundlage der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen berufen wird, sowie auf die Wahl des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Freistaat Sachsen gemäß § 2 des Landesbeauftragtengesetzes¹⁰⁰. Im Wege der gesetzlichen Normierung der oder des Opferbeauftragten als eigenständige öffentliche Stelle könnten Rechtsstellung, Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung, Anrufungsrecht, Zusammenarbeit sowie Datenschutz geregelt werden. Zwar liegt bisher nur in einem Bundesland - in Bremen - eine gesetzliche Grundlage vor¹⁰¹, gleichwohl erscheint eine gesetzliche Grundlage sinnvoll und notwendig.

Alternativ könnte das Amt einer oder eines Opferbeauftragten im Sinne einer zentralen Anlaufstelle für Opfer von terroristischen und anderen Großschadenslagen vollständig in die Verwaltung der Staatsregierung integriert werden.

Unbeschadet dessen sollte das Amt eines oder einer Opferbeauftragten über den 30. Juni 2022 hinaus als ständige zentrale Ansprechstelle insbesondere für Opfer von Terrorismus und Extremismus in Sachsen verstetigt werden.

⁹⁸ SK, SMK, SMWK, SMJusDEG, SMI, SMWA haben Ansprechpartner benannt

⁹⁹ Sächsisches Inklusionsgesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)

¹⁰⁰ Landesbeauftragtengesetz vom 30. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 293), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist

¹⁰¹ vgl. https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.155696.de

9.3. Pressearbeit

In einem Großschadensereignis sollte das Prinzip der „One-Voice-Policy“ beachtet werden. Dazu ist im konkreten Ereignis die Abstimmung zwischen den Pressesprechern der beteiligten Ressorts, dem Regierungssprecher und der Opferbeauftragten erforderlich. Notwendige Absprachen erfolgen in der turnusmäßigen Runde der Pressesprecher und bei Bedarf bilateral mit dem Regierungssprecher und dem jeweils zuständigen Pressesprecher. Die Aufgabe der Opferbeauftragten ist es dabei, nach innen und außen die Interessen der Opfer zu vertreten.

9.4. Traumaambulanzen und Psychosoziale Krisendienste¹⁰²

In Sachsen gibt es derzeit drei Traumaambulanzen für Opfer von Gewalttaten. Das SMS, der KSV und das Kompetenzzentrum Seelische Gesundheit am Universitätsklinikum Dresden verhandeln mit weiteren Einrichtungen, um ein flächendeckendes Netz an Traumaambulanzen für Opfer von Gewalttaten in Sachsen aufzubauen, damit frühe und wohnortnahe traumatherapeutische Angebote alsbald zur Verfügung stehen. Diese Bemühungen sind aus der Sicht der Opferbeauftragten ausdrücklich zu unterstützen, andernfalls besteht die Gefahr, dass Opfer wegen unüberwindbarer Hürden keinen Zugang zu schnellen traumatherapeutischen Hilfen finden. Die Opferbeauftragte empfiehlt der Staatsregierung, den Ausbau des Netzes an Traumaambulanzen zu prüfen. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten der Vernetzung der Traumaambulanzen mit weiteren Einrichtungen der Opferhilfe in den Blick genommen und geprüft werden.

Die Opferbeauftragte empfiehlt darüber hinaus, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten psychosoziale Krisendienste oder vergleichbare Angebote zu etablieren, soweit diese nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

9.5. Finanzielle Hilfen

Die Opferbeauftragte verfügt für die Haushaltsjahre 2019/2020 und 2021/2022 über ein Budget von 100.000 Euro/p.a. Die Mittel sind für ihre Aufwandsentschädigung und für den Geschäftsbedarf veranschlagt. Der Kabinettsbeschluss sieht darüber hinaus vor, dass die Opferbeauftragte im konkreten Schadensfall auch „praktische Hilfestellungen in Form von finanziellen Mitteln“ leisten kann. Es wird als erforderlich angesehen, die Modalitäten der Ausreichung finanzieller Mittel rechtssicher - etwa im Wege einer Richtlinie oder Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung oder eines Ressorts - festzulegen.

Opfern von Terroranschlägen und weiteren Straftaten stehen bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Härteleistungen des Bundes, Entschädigungsleistungen nach dem OEG sowie gegebenenfalls Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, der Verkehrsofferhilfe e.V. oder Spenden zur Verfügung. Die Opferbeauftragte empfiehlt der Staatsregierung darüber hinaus, die Möglichkeit der Einrichtung eines sächsischen Fonds für Opfer von Gewalttaten oder die Errichtung einer Stiftung Opferhilfe¹⁰³ der Staatsregierung zu prüfen.

¹⁰² diese sind ein Teil des komplexen Versorgungssystems von Opfern und Betroffenen

¹⁰³ Stiftungen sind z.B. von der Landesregierung Niedersachsen und Baden-Württemberg errichtet worden

10. Zusammenfassung

Dieses Konzept beschreibt die bisherige und zukünftige Arbeit der Opferbeauftragten der Staatsregierung in Sachsen. Als Arbeitsgrundlage für die weiteren Aktivitäten wird das Konzept sich im Sinne einer Vereinbarung nur bewähren, wenn es von allen Partnern akzeptiert und mit Leben erfüllt wird.

Die jüngsten Anschläge von Halle, Hanau, Dresden und an weiteren Orten haben gezeigt, dass Extremismus, Rassismus und die Gefahr terroristischer Anschläge auf unsere Gesellschaft real sind. Daher sieht die Opferbeauftragte den Ausbau eines effizienten Frühwarnsystems als wichtig an.

Die Opferbeauftragte hält den begonnenen Aufbau zentraler Strukturen des Opferschutzes und der Opferhilfe in den Ländern und insbesondere in Sachsen für wichtig, um Opfern und weiteren Betroffenen von extremistischer Gewalt und Terror bestmögliche Hilfen und ausreichenden Schutz zukommen zu lassen.

Die Opferbeauftragte hat ihre Arbeit im Juni 2019 unverzüglich aufgenommen. Ihre Schwerpunkte liegen - präventiv - in der Vernetzung der vielfältigen bestehenden Strukturen und Angebote des Opferschutzes, der Opferhilfe und der Prävention in Sachsen, auf ihrer Rolle als Ansprechpartnerin und Lotsin für Bürger sowie in der Vertretung von Opferinteressen.

Die Opferbeauftragte arbeitet mit zahlreichen Akteuren der Opferhilfe auf Landes- und Bundesebene professionsübergreifend und ganzheitlich zusammen.

Sie wird ihre Arbeit kontinuierlich auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses und des vorgelegten Konzeptes fortsetzen mit dem Ziel, den Opferschutz und die Opferhilfe in Sachen weiter auszubauen und damit einen Beitrag für die bestmögliche Unterstützung von Opfern zu leisten.

Literaturverzeichnis

Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, 13. Dezember 2017

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II, 3. Auflage, Druckpartner moser

Hartmann, Jutta; ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 1. Auflage, 2010

Unfallkasse Sachsen, K. d. ö. R.: Notfallmanagement für berufsbedingte traumatische Ereignisse, UK Sachsen 04-01, Dezember 2019

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Arbeit Opferbeauftragte/ Perspektive Bürger/ Opfer.....	22
Abbildung 2: Rollen und Aufgaben der Opferbeauftragten und der Geschäftsstelle.....	27
Abbildung 3: Arbeits- und Kommunikationsstrukturen der Opferbeauftragten/Geschäftsstelle im terroristischem/extremistischem Großschadensfall	31
Abbildung 4: Tätigkeitsschwerpunkte der Opferbeauftragten im Großschadensfall	32